



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 16.05.2023

### EINLADUNG

zur 17. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 23.05.2023, 19:30 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundst-  
tadt

---

### Tagesordnung

#### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 16. Sitzung am 28.03.2023
2. Mitteilungen
  - 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
  - 2.2 der Ausschussvorsitzenden
  - 2.3 der Vertreter in den Verbänden
    - a) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
    - b) Abwasserverband Oberes Weiltal
    - c) Verkehrsverband Hochtaunus
    - d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
    - e) Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord
  - 2.4 des Gemeindevorstandes
    - 2.4.1 Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (VL-37/2023 1. Ergänzung)
    - 2.4.2 Bericht zum Haushaltsvollzug 2022 - Berichterstattung zum 31.12.2022 (MI-16/2023 1. Ergänzung)
3. Anfragen
  - 3.1 Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Kita-Potential OT. Heinzenberg (MI-14/2023)
  - 3.2 Anfrage B90/Die Grünen zum Waldbestand Grävenwiesbach hier: Beantwortung (VL-40/2023 1. Ergänzung)
  - 3.3 PFAS-Belastung OT Heinzenberg hier: Antwort zur Anfrage (VL-45/2023 1. Ergänzung)
  - 3.4 Spielplatz Mönstadt hier: Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
  - 3.5 Feldwege in Grävenwiesbach hier: Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

#### Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach (VL-47/2023  
2. Ergänzung)
2. Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden" (VL-38/2023  
1. Ergänzung)
3. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main (VL-58/2023)

**Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache**

1. Entscheidung über Kreditaufnahmen (VL-46/2023  
2. Ergänzung)
2. Beratung über die Teilnahme an der Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement" (VL-22/2023  
3. Ergänzung)
3. Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks (VL-44/2023  
4. Ergänzung)

---

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 24.05.2023

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 17. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 23.05.2023, 19:30 Uhr bis 20:45 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Berger, Florian (SPD)  
Bettner, Rainer (FWG)  
Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Butz, Reiner (SPD)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Hammel von, Stephan (GRÜNE)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Pauls, Achim (CDU)  
Pauly, Michael (CDU)  
Schiffer, Mikula (GRÜNE)  
Schreier, Stefan (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)  
Wade, David (SPD)

#### Entschuldigt fehlten:

Kaduk, Lauritz (UB)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Radu, Alexander (FWG)  
Seifarth, Michael (UB)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Dr. Braun, Karsten (FWG)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Klimt, Karin  
Stöckmann, Lothar (CDU)  
Thiele, Michael (GRÜNE)  
Wauch, Sebastian (SPD)

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Bullmann, Heiko

**Gäste:**

Andreas Romahn (UA).

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält Herr Andreas Romahn vom Beigeo. Hr. Lothar Stöckmann und Vors. Hr. Book die Urkunde, welche von Hr. Beigeo. Stöckmann verlesen wird, des Hess. Innenministers Beuth zum „Sport-Coach“ der Gemeinde Grävenwiesbach für das Jahr 2023.

Vors. Book teilt mit, dass er den Teil B-TOP 1 in den Teil C verschieben möchte und verweist auf die ausliegende Tischvorlage dazu. Die TOP 1 bis 3 im Teil C, werden dann Neu zu den TOPs 2 bis 4.

## öffentlicher Sitzungsteil

### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

#### 1. Einwände gegen die Niederschrift von der 16. Sitzung am 28.03.2023

Keine.

#### 2. Mitteilungen

##### 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Es wird um die Abgabe der Erklärung zum § 26a HGO an mich oder alternativ an die Verwaltung gebeten.
- b.) Zum Europatag in Kronberg am 06.05.2023. Hier wurde ein vielfältiges Programm auf die Beine gestellt, es war eine rundum gelungene Veranstaltung. Mein Dank gilt den Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung, an der Spitze Hr. Bgm. Seel und den Partnerschaftsverein Hr. Romahn für die personelle Unterstützung am gemeindlichen Stand.

##### 2.2 der Ausschussvorsitzenden

###### a.) HFA, Vors. Herr Stahl:

Der HFA hat am 11.05.2023 zu den heutigen TOPs im Teil A-2.4.2, B-1 und C-1 getagt und empfiehlt die jeweiligen Beschlussvorschläge einstimmig.

###### b.) BSPA, Vors. Frau Lauth:

Der BSPA hat nicht getagt.

###### c.) ULFA, Vors. Herr Solz:

Der ULFA hat am 29.04.2023 gemeinsam mit dem GVOR zu der Vorstellung des Forsteinrichtungswerks getagt. Es folgte sodann noch eine weitere Sitzung am 09.05.2023 wo das Forsteinrichtungswerk einstimmig beschlossen wurde. Ebenso wurde einstimmig die Teilnahme am Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ beschlossen.

###### d.) JSKSA, Hr. Stahl:

Der JSKSA hat nicht getagt.

##### 2.3 der Vertreter in den Verbänden

**a) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

GV Stahl teilt mit, dass die Verbandskammer zuletzt am 17.05. tagte. Es gab fünf Änderungen zum Flächennutzungsplan im südlichen Bereich. Eine Ergänzung zur Bebauung in Usingen-Eschbach. Interessant ist für die Zukunft, dass der Regionalverband die Wasserwirtschaftsversorgung bei Flächenveränderungen im Verbandsgebiet mitberücksichtigen möchte. Meist erfolgen die Änderungen im FNP aber im Nachgang wird festgestellt, dass für die Maßnahmen die wasserrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ferner soll ein Schutz von Flächegebieten, die für den Regionalverband von besonderer Bedeutung sind erfolgen.

**b) Abwasserverband Oberes Weiltal**

Hr. Beigeo. Lothar Stöckmann teilt mit, dass keine Sitzung stattfand.

**c) Verkehrsverband Hochtaunus**

GV Stahl teilt mit, dass der VHT nicht getagt hat, er tagt morgen. Schwerpunktmäßig geht es um den Schienenverkehr auf der TSB-Strecke.

**d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen**

Hr. Bullmann teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

**e) Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord**

GV Pauls teilt mit, dass am 29.03.2023 die erste Sitzung des Vorstandes und der Verbandsversammlung im Rathaus von Grävenwiesbach stattfand. U. a. wurde ich zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

**2.4 des Gemeindevorstandes**

Beigeo. Stöckmann teilt folgendes mit:

- a.) Hr. Bgm. Seel befindet sich auf Dienstreise und Hr. 1. Beigeo. Radu im Urlaub.
- b.) Radwegekonzept.  
Hr. Fremer von dem untersuchenden Büro RV-K, wurde damit beauftragt, ob und ggf. welche Projekte realisiert werden können. Seiner Auffassung nach, gibt es 5 - 6 Projekte die Realisiert werden könnten. Eine Vorlage, auch mit Kostenschätzungen, im Parlament ist zu gegebener Zeit vorgesehen.
- c.) Am 05.07.2023 war ich in Vertretung mit der Fa. Duno Air in Sachen Windkraftanlagen unterwegs. Es könnten weitere Standorte, im Bereich Gierauer Berg bis zur Höhe Muna mit 3 – 4 Anlagen möglich sein. Für Hessen-Forst, ggf. hinter der Muna in Ri. Usingen ebenfalls 3 – 4 Anlagen.
- d.) Am 08.05.2023 fand die Tagung für die Regionalentwicklung Hoher Taunus (LEADER) statt. Hier wurden die Mitgliedsbeiträge beschlossen, für juristische Personen 25 € pro Jahr und Privatpersonen mit 15 € pro Jahr.
- e.) Ferner fand letzte Woche ein PEFC-Audit im Gemeindevwald statt. Hieran nahm auch der ULFA Vors. Hr. Solz teil. Es sind Abweichung im Protokoll zu verzeichnen. Dies betrifft explizit den Wildverbiss und dieser muss reduziert werden, d. h. höhere Abschüsse müssen erfolgen, damit die Zertifizierung weiterhin Bestand haben wird.
- f.) Die Kommunalaufsicht hat uns angerufen. Unser Haushalt ist grundsätzlich genehmigungsfähig, allerdings liegt ein Formfehler vor. Die Verpflichtungsermächtigungen müssen getrennt in der Haushaltssatzung für die jeweiligen Haushaltsjahre aufgeführt werden und nicht zusammen. Der GVOR wird dazu voraussichtlich am 06.06. tagen, ggf. im Anschluss direkt der HFA u. die GVER, sodass wir im Juni einen genehmigten Haushalt erhalten können. Details vom Ablauf müssen noch mit Hr. Bgm. Seel besprochen werden.
- g.) Zum Dach (Wassereintritt) ins Backhaus in Grävenwiesbach und einer Mailanfrage von GV Pauls.

Die Fa. Weil kommt spätestens nächste Woche, beseitigt das Provisorium und repariert das Dach.

<b>2.4.1</b>	<b>Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH</b>	<b>VL-37/2023 1. Ergänzung</b>
--------------	---	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

<b>2.4.2</b>	<b>Bericht zum Haushaltsvollzug 2022 - Berichterstattung zum 31.12.2022</b>	<b>MI-16/2023 1. Ergänzung</b>
--------------	---	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

GV Wade: Die Gewerbesteureinnahmen gestalten sich positiver als gedacht. Gibt es im GVOR dahingehend Planungen, daher die Grundsteuer B abzusenken?

Das war ja der Hintergrund und die Argumentation für die Erhöhung.

Beigeo. Stöckmann: Davon ist mir nichts bekannt, müssen wir in der nächsten GVOR-Sitzung besprechen. Uns liegt eine diesbzgl. Vorlage vor, die sich mit den Bewirtschaftungskosten

der DGHs auseinandersetzt. Durch das Defizit dürfte sich die

Frage der Reduzie-

rung sodann nicht mehr stellen.

<b>3.</b>	<b>Anfragen</b>
-----------	-----------------

GV Solz: Zum Windpark in Grävenwiesbach. Ist etwas bekannt, ob der Wespenbussard wieder da ist?

Beigeo. Stöckmann: Nichts bekannt, müssen wir nachfragen.

GV Tramnitz: Das war doch eine windgeschwindigkeitsabhängige Einstellung.

Danach sprechen noch die GV Bierwirtz, Haas, Sorg-Meghawry und Wade.

<b>3.1</b>	<b>Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Kita-Potential OT. Heinzenberg hier: Beantwortung</b>	<b>MI-14/2023</b>
------------	--	-------------------

Kinder aus Heinzenberg können derzeit nur in den Einrichtungen in anderen Ortsteilen betreut werden. Um einzuschätzen, wie viele Kinder dies betrifft, bitten wir um Mitteilung der Anzahl Kinder mit Wohnsitz in Grävenwiesbach OT Heinzenberg die,

- 1) in Grävenwiesbacher Kindertagesstätten angemeldet sind
  - a) U3
  - b) Ü3
- 2) in Kindertagesstätten außerhalb von Grävenwiesbach angemeldet sind, soweit dies der Gemeinde (z.B. durch Kostenübernahmen) bekannt ist.
  - a) U3
  - b) Ü3
- 3) im betreuungsfähigen Alter sind (Geburtsjahrgänge 2020-2022 für U3/2017-2019 für Ü3). Falls die Anzahl dies in Hinblick auf den Datenschutz zulässt, aufgliedert nach Geburtsjahrgängen.

Außerdem bitten wir, wenn nicht durch aktuelle Diskussion mit dem VzF bereits berichtet, um eine Mitteilung zu der Anzahl der derzeit angefragten Plätze in Grävenwiesbacher Kindergärten, die wegen voller Belegung nicht oder voraussichtliche nicht erfüllt werden können.

### **Antwort:**

Zu der beigefügten Anfrage von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben wir zu Punkt 1) und 3) eine Aufstellung der Heinzenberger Kinder im Geburtszeitraum / Alter von 0 bis 6 Jahren angefügt. Vermerkt wurde ob das Kind bereits die Einrichtung besucht, angemeldet ist, oder auf der Warteliste steht.

Zu Punkt 2) der Anfrage und unserer Anlage wird mitgeteilt, dass im Jahr 2020 keine und im Jahr 2021 insgesamt 3 Heizenberger Kinder eine Kindertagesstätte in Usingen besucht haben. Für das Jahr 2022 liegt der Verwaltung derzeit noch keine Kostenausgleichsrechnung nach § 28 HKJGB für ein Heizenberger Kind vor.

Zu dem letzten Absatz des Schreibens hat die Verwaltung eine Belegungsliste von Okt. '2022 mit Anmeldungszahlen und Wartelistenplätze vom VZF beigefügt.

**Zur Anfrage 1.):**

Belegungsliste VZF Kindertagesstätten Grävenwiesbach (Stand Oktober 2022)											
	Kinder	davon Integrationen	zusätzl. belegte Plätze wg Integr. /Faktor 2	davon U3 (Krippe)	davon U3 (Familiengruppe)	zusätzl. belegte Plätze wegen U3 (Familiengruppe)/ Faktor 1	insgesamt belegte Plätze	angem. Kinder für 22/23	freie Plätze	fehlende Plätze	Bemerkung
Grävenwiesbach (8 Gruppen)	131	13	26	24	0	0	157	33	12		
Hundstadt (2 Gruppen)	29	3	6	0	7	7	42	3	3		Gruppenreduzierung wegen Integrations- und Familiengruppe pro Gruppe auf 20 Kinder
Laubach (1 Gruppe)	20	0	0	0	4	4	24	2	1		
Mönstadt (1 Gruppe)	19	2	4	0	0	0	23	0	0		Gruppenreduzierung wegen Integrationsgruppe auf 20 Kinder
<b>Gesamt (12 Gruppen)</b>	<b>199</b>	<b>18</b>	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>246</b>	<b>38 (davon 19 GT)</b>	<b>16</b>	<b>22</b>	
Kinder aus Ortsteilen in GW			23 (14 GT/9 HATM)								
Kinder aus GW in Ortsteilen			13 (8 HTO/5 HTM)								
GT - Ganztags											
HATM - Halbtags mit Essen											
HATO - Halbtags ohne Essen											

**Zur Anfrage 2.):**

Anforderung Kostenausgleich § 28 HKJGB			
Aufstellung auswärtig untergebrachte Kinder U3/Ü3			
2020, 2021 und 2022			
Stand: 13.01.2023			
Betreuung in:	Anzahl Kinder 2020	Anzahl Kinder 2021	Anzahl Kinder 2022
Montessori Kinderhaus, Friedrichsdorf	0	1	1
Usingen	2	7 ( davon 3 aus HzbG.)	noch keine Re.
Wehrheim	3	noch keine Re.	noch keine Re.

**Zur Anfrage 1.) und 3.):**

	Geburtsdatum	Alter	STAAG1	STAAG2	PLZ	Ort	Ortsteil (Gebiet)	Besuch, angemeldet oder Warteliste
1	2016	6	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönsadt
2	2016	6	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
3	2016	6	Deutschland	Tschechien	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
4	2017	5	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Hundstadt
5	2018	4	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönsadt
6	2018	4	Deutschland	Tschechien	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
7	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Hundstadt
8	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Grävenwiesbach
9	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönsadt
10	2020	2	Deutschland	Türkei	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach/ Warteliste
11	2020	2	Deutschland	Afghanistan	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
12	2020	2	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
13	2021	1	Deutschland	Türkei	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
14	2021	1	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach
15	2021	1	Deutschland	Polen	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Mönsadt
16	2021	1	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
17	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
18	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Laubach
19	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach

<b>3.2</b>	<b>Anfrage B90/Die Grünen zum Waldbestand Grävenwiesbach hier: Beantwortung</b>	<b>VL-40/2023 1. Ergänzung</b>
------------	---	------------------------------------

Der Grävenwiesbacher Wald hat in den letzten Jahren durch Windwurf, Kalamitäten und Trockenheit sehr gelitten. Die dadurch verlorenen Waldflächen tauchen jedoch nicht zwangsläufig in der berichteten Haupt- und Pflegenutzung auf.

Um einen besseren Überblick über den Zustand des Waldes zu erhalten, bitten wir um eine jährliche Übersicht über folgende Flächen der letzten 10 Jahre:

- Geschlagen in Hauptnutzung
- Geschlagen in Pflegenutzung
- Verlust durch Windwurf, Kalamitäten, Trockenheit und sonstige Ereignisse (soweit nicht in Haupt- oder Pflegenutzung enthalten)
- (wieder)aufgeforstete Flächen

Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Jahre 2018 und 2019 eine Unterscheidung in Haupt- und Pflegenutzung nicht möglich war. Die dortigen Summen lassen jedoch den Schluss einer reduzierten Nutzung gegenüber den Vorjahren zu. Abschlusszahlen für 2022 liegen noch nicht vor, Mengenangaben beziehen sich auf Efm (Erntefestmeter):

Jahr	Hauptnutzung	Pflegenutzung	Kalamität allg.	Gesamt
2013	4.160	4.470		950
2014	5.130	5.310		1.120
2015	5.580	5.950		2.780
2016	5.570	6.360		3.100
	11.560			
	14.310			
	15.030			
	9.580			

2017	3.870	7.200	1.270
	12.340		
2018		7.600	11.230
	18.830		
2019		7.230	17.650
	24.880		
2020	4.080	14.030	13.030
	31.140		
2021	2.140	2.670	9.680
	14.490		

Die Größe der bisher wiederaufgeforsteten Fläche beträgt ca. 70 – 75 ha.

GV Tramnitz: Eine Rückfrage dazu. Die Kalamitäten kann ich aus dem Forsteinrichtungswerk nicht rauslesen, dies soll ja ein Ausgleich zur Haupt- und Nebennutzung darstellen?

Beigeo. Stöckmann: Kalamitäten wurden alle mit eingerechnet.

Es spricht noch GV Solz, die Frage kann aber nicht abschließend beantwortet werden.

<b>3.3</b>	<b>Anfrage BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur PFAS-Belastung OT Heinzenberg hier: Beantwortung</b>	<b>VL-45/2023 1. Ergänzung</b>
------------	--	------------------------------------

1. Wann wurde die Gemeinde über die gemessene Belastung informiert?  
*Antwort: Die Gemeinde wurde bisher nicht informiert.*
2. Wo genau wurde die Belastung gemessen, insbesondere in der Nähe von Trinkwassergewinnungsanlagen?  
*Antwort: An einer Grundwassermessstelle des Landesgrundwasserdienstes in der Nähe der Kläranlage Oberes Weital. Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde befinden sich nicht in der Nähe.*
3. Was wurde bisher unternommen um einen PFAS Eintrag in das Trinkwasser zu verhindern?  
*Antwort: Seitens der Gemeinde bisher keine Maßnahmen.*
4. Ist bereits bekannt aus welcher Quelle die Belastung stammt?  
*Antwort: Nein.*
5. Wurden bereits Sanierungszielwerte festgelegt?  
*Antwort: Nicht bekannt. Eine Aktualisierung soll wohl in 2023 erfolgen.*
6. Gibt es seit 2018 aktualisierte Messungen (Wenn ja, bitte um Angabe der gemessenen Werte.)  
*Antwort: Nicht bekannt. Eine Aktualisierung soll wohl in 2023 erfolgen.*
7. Welche Auswirkung hat die Belastung in Heinzenberg für das gesamte Grävenwiesbacher Trinkwassernetz im Hinblick auf die Ringleitung und die Möglichkeit Trinkwasser ortsteilübergreifend zu verteilen?  
*Antwort: Es ist dem Gemeindevorstand nicht bekannt, ob sich überhaupt Auswirkungen auf das gemeindliche Trinkwassernetz ergeben.*

<b>3.4</b>	<b>Spielplatz Mönstadt hier: Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen</b>
------------	--

Gibt es für den geplanten Spielplatz in Mönstadt nun einen finalen Standort und wurde für diesen bereits ein Bauantrag oder Bauvorantrag gestellt?

Beigeo. Stöckmann teilt mit, dass die Anfrage zu gegebener Zeit durch den GVOR beantwortet wird.

<b>3.5</b>	<b>Feldwege in Grävenwiesbach hier: Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen</b>
------------	---

1. Wurden im Gemeindegebiet
  - a. im Verfahren der Flurbereinigung / Umlegung
  - b. außerhalb von Verfahren der Flurbereinigung / Umlegung Feld- oder Wirtschaftswege zur abweichenden Nutzung genehmigt bzw. ausdrücklich geduldet?

2. Wenn ja:
- Welche Flächen betrifft dies in Summe (Angabe in Flächenmaß)?
  - Wurden in dafür Ausgleichsflächen ausgewiesen (Angabe in Flächenmaß)?
  - Wird die Einhaltung der Auflagen der Ausgleichsflächen regelmäßig geprüft?
3. Wird die Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen bzw. deren Zweckentfremdung regelmäßig geprüft?

Beigeo. Stöckmann teilt mit, dass die Anfrage zu gegebener Zeit durch den GVOR beantwortet wird.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>
--

<b>1.</b>	<b>Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden"</b>	<b>VL-38/2023 1. Ergänzung</b>
-----------	---	------------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>2.</b>	<b>Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main</b>	<b>VL-58/2023</b>
-----------	--	-------------------

Beigeo. Lothar Stöckmann weist daraufhin, dass sich in der Übersichtstabelle ein Fehler eingeschlichen hat, hier sind die Jahreszahlen auf 2024 – 2028 zu ändern.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste in der vorliegenden Fassung mit insgesamt 9 Personen. Nach der Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste eine Woche für jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Anschließend ist die beschlossene Vorschlagsliste an das Amtsgericht zu übermitteln.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Es haben **19** Mitglieder der Gemeindevertretung an der Abstimmung teilgenommen, d. h. die erforderliche 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl wurde erreicht!

.	<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>
---	--

<b>1.</b>	<b>Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach</b>	<b>VL-47/2023 2. Ergänzung</b>
<b>NEU</b>		

Vors. Hr. Book erläutert die Hintergründe für die vorgenommene und ausgelegte Tischvorlage.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgenden Änderungen (sind im Fließtext fett hinterlegt) der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach sowie das Vorgehen beim Einreichen von Anfragen und Anträgen.

**§ 8 Rechte und Pflichten**

(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, **im Verhinderungsfall durch eine von den Fraktionen zu benennende Stellvertretung aus der Fraktion für den Ältestenrat.** Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

## §12 Anträge

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

**Sofern eine Beratung in einem Ausschuss gewünscht ist, ist der Antrag sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses einzureichen.**

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **der Gemeindevertretung sowie bei dem oder der Büroleiter/in der Gemeindeverwaltung einzureichen.** Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

## § 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.

Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung **sowie bei dem oder der Büroleiter/in der Gemeindeverwaltung einzureichen und von dem oder der Büroleiter/in** innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

### Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>2.</b> <b>NEU</b>	<b>Entscheidung über Kreditaufnahmen</b>	<b>VL-46/2023</b> <b>2. Ergänzung</b>
-------------------------	--	--

Beratung im HFA.

Zum Zeitpunkt der Beratung im HFA lag der Kriterienkatalog nicht vor.

GV Stahl teilt mit, dass der Sachbericht im HFA diskutiert wurde und aus der Sitzung heraus der Kriterienkatalog folgte.

Es sprechen danach die GV Wade und Stahl.

GV Tramnitz fehlen die soften Kriterien und teilt mit, dass der Beschlussvorschlag mitgetragen wird, die fehlenden Kriterien über en HFA nachgereicht werden.

GV Wade stellt folgenden Änderungsantrag:

Im Beschlussvorschlag ist zur Ziffer 3, erster Satz zwischen den Wörtern sind und im Rahmen das Wort „schriftlich“ einzufügen.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises, die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein.

Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der erstmalig durch die Gemeindevertretung festgelegt wird. Hierbei sollen folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

Kriterium	Ausprägung
Kreditart	Die Kreditaufnahme ist auf folgende Kreditarten zu beschränken: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tilgungsdarlehen (fixe Tilgungsrate/ Zinssatz sinkt über Laufzeit) und</li> <li>• Annuitätendarlehen (gleichbleibende Annuität aus Zins- und Tilgungsrate)</li> </ul> Eine Aufnahme endfälliger Darlehen wird aufgrund des Liquiditätsbedarfs am Ende der Laufzeit wie auch der fast immer höheren Zinsaufwendungen als bei Tilgungs- oder Annuitätendarlehen ausgeschlossen. In Bezug auf mögliche Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiken darf der Anteil der Umschuldungen im Haushaltjahr 10% des Gesamtkreditvolumens nicht überschreiten.
Kreditlaufzeit	Die Kreditlaufzeit hat sich an der planmäßigen Nutzungsdauer des anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstandes zu orientieren. Zur Bestimmung der planmäßigen Nutzungsdauer ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle sowie die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Auf keinen Fall darf die Tilgungsdauer des Kredites die durchschnittliche Nutzungsdauer, gewichtet nach dem anteiligen Finanzierungsvolumen der Gesamtfinanzierung der damit finanzierten Maßnahmen, übersteigen. Verfügt die Gemeinde über eine ausreichende Finanzkraft, ist gegen eine kürzere Kreditlaufzeit nichts einzuwenden.
Zinssatz	Der marktgerechte Effektivzinssatz ist durch Marktbeobachtung/-analyse sowie Markterkundung mittels Angebotsabfrage/ Ausschreibung zu ermitteln. Im Ausnahmefall kann auch eine Bestimmung des Nominalzinssatzes sowie weiterer preisbildender Komponenten – beispielsweise Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren – erfolgen. Im Rahmen der Angebotsabfrage/Ausschreibung sind mindestens fünf Finanzdienstleister zu kontaktieren. In die Angebotsauswertung sind alle termingerecht vorliegenden Angebotsrückläufer einzubeziehen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) finden keine Berücksichtigung. Zinsgleitklauseln (variable Verzinsung) dürfen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingegangen werden. Bei inverser Zinsstrukturkurve ist die Sollzinsbindungsfrist zunächst auf einen angemessenen Teil der Gesamtkreditlaufzeit zu beschränken.
Tilgungshöhe	Die Tilgungsleistungen haben sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes / der zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu orientieren (Volltilgung). Lastenverschiebungen sind im Hinblick auf eine generationengerechte Verteilung unzulässig. Bei der Erbringung des Kapitaldienstes ist das Prinzip der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten; entsprechend ist vor Tätigkeit von Investitionen deren Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen. In Abhängigkeit der Nutzungsdauer ergeben sich exemplarisch folgende prozentuale Tilgungsleistungen:  Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)                      6,666% (Tilgungsdarlehen) Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)                      5,000% (Tilgungsdarlehen)

Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)
Hiervon ausgenommen sind Förderdarlehen für besondere Investitionen.	

Die Befugnis Änderungen an diesem Kriterienkatalog vorzunehmen wird sodann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

- Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung sind schriftlich im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen zu informieren. Über die Kriterien, die zum jeweiligen Zuschlag geführt haben, ist in diesem Rahmen zu berichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>3.</b> <b>NEU</b>	<b>Beratung über die Teilnahme an der Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"</b>	<b>VL-22/2023</b> <b>3. Ergänzung</b>
-------------------------	---	--

Zunächst berichtet Hr. Beigeo. Lothar Stöckmann über die PEFC-Zertifizierung. Bereits heute müssen wir 3 Habitatbäume pro Hektar nachweisen, gefordert werden künftig in diesem Programm 5 Habitatbäume pro Hektar, das sind in Summe rd. 10.000 Habitatbäume! Es erfolgt ferner noch der Hinweis, dass die „De-minimis-Regelung“ für das Programm aufgehoben wurde!

ULFA Vors. Hr. Solz teilt mit, dass der Ausschuss einstimmig beschlossen hat, dem Programm beizutreten, wenn wir die Forderung der Habitatbäume erreichen können.

Es sprechen sodann die GV Butz und Solz.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme an dem Bundesförderungsprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>4.</b> <b>NEU</b>	<b>Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks</b>	<b>VL-44/2023</b> <b>4. Ergänzung</b>
-------------------------	---	--

ULFA Vors. Hr. Solz teilt mit, dass der Ausschuss am 09.05.2023 den vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen hat.

Im Vorfeld dazu gab es am 29.04.2023 eine Information und Begehung durch Hr. Ruckelshausen der das Forsteinrichtungswerk erstellt hat.

Es spricht Beigeo. Lothar Stöckmann und die GV Schreier und Stahl. GV Tramnitz beantragt den TOP zurückzustellen, um offene Fragen zu klären.

Anschließend sprechen erneut die GV Stahl, Solz, Haas, Tramnitz, Stahl, Solz, Tramnitz, Beigeo. Lothar Stöckmann, Solz, Tramnitz und erneut Stahl.

Aus der Diskussion heraus, wird GV Tramnitz gebeten, die Fragen im Vorfeld an den Gemeindevorstand zu geben, damit diese geklärt werden können und in der der nächsten Sitzung sodann der Beschluss hierüber gefasst werden kann.

**Bis dahin wird dieser TOP zurückgestellt, über die Zurückstellung wird abgestimmt!**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des neuen Forsteinrichtungswerks zum Stichtag 01.01.2020.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	17	Nein	1	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	X
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	---

**nicht-öffentlicher Sitzungsteil**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:45 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertre-  
tung)

Heiko Bullmann  
(Schriftführer)



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 29.03.2023

## NIEDERSCHRIFT

der 16. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 28.03.2023, 19:30 Uhr bis 20:24 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Berger, Florian (SPD)  
Bettner, Rainer (FWG)  
Butz, Reiner (SPD)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Hammel von, Stephan (GRÜNE)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Pauls, Achim (CDU)  
Pauly, Michael (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Schiffer, Mikula (GRÜNE)  
Schreier, Stefan (UB)  
Seifarth, Michael (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)

#### Entschuldigt fehlten:

Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Kaduk, Lauritz (UB)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)  
Wade, David (SPD)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Radu, Heinz (FWG)  
Dr. Braun, Karsten (FWG)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Heider, Timo (CDU)  
Klimt, Karin  
Stöckmann, Lothar (CDU)

Thiele, Michael (GRÜNE)  
Wauch, Sebastian (SPD)

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Bullmann, Heiko

**Gäste:**

Stefan Fritz (Vors. des Gesamtelternbeirates) und  
Andreas Romahn (Usinger Anzeiger).

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:34 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Zunächst bittet Vors. Book die Anwesenden aufzustehen. Er gedenkt dem Wirken von unserem früheren und langjährigen Bürgermeister Herrn Hellwig Herber der nach kurzer schwerer Krankheit am 05.03.2023 verstarb und würdigt seine Verdienste um die Gemeinde Grävenwiesbach. Die Anwesenden gedenken dem Verstorbenen in einer anschließenden Schweigeminute.

## öffentlicher Sitzungsteil

### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

#### 1. Einwände gegen die Niederschrift von der 15. Sitzung am 14.02.2023

Keine.

#### 2. Mitteilungen

##### 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Es fand eine Sitzung des Ältestenrates am 21.03.2023 statt.  
Themen waren u. a. die Ladungsfristen, Anträge zur Geschäftsordnung, Zusammensetzung des Ältestenrates. Hierzu wird es auch einen Änderungsvorschlag für die Geschäftsordnung geben. Ferner wurde auch die bisherige unter Corona eingeführte Sitzordnung auf die frühere Sitzordnung versuchsweise wieder zurückgeführt.
- b.) Am letzten Samstag fand durch die Fa. CGI die angekündigte Pflanzaktion in unserem Gemeindegewald statt, es war ein erfolgreiches Event, wenngleich die Beteiligung der Mandatsträger mit zwei Personen dürftig ausfiel. Es wurden rd. 3.000 Bäume gepflanzt und die Mitarbeiter von CGI kamen aus ganz Deutschland zu dieser Pflanzaktion.  
Bgm. Seel ergänzt, dass nicht alle Setzlinge auf der Fläche untergebracht werden konnten, aber die Fläche völlig bepflanzt wurde. Die restlichen Setzlinge sind als Spende anzusehen und werden noch in Abstimmung mit Fr. Romer an anderer Stelle gepflanzt.

##### 2.2 der Ausschussvorsitzenden

- a.) **HFA, Vors. Herr Stahl:**  
Der HFA hat am 16.03.2023 gemeinsam mit dem JSKSA zu den heutigen TOPs im Teil B getagt und empfiehlt die jeweiligen Beschlussvorschläge einstimmig.
- b.) **BSPA, Vors. Frau Lauth**  
Der BSPA hat nicht getagt.
- c.) **ULFA, Vors. Herr Solz**  
Der ULFA hat am 14.03.2023 getagt. Zunächst berichtete Hr. Fabian Seel über die Fa. CGI und deren Engagement bzgl. der vorgesehenen Baumpflanzaktion am 25.03.2023, bei dem rd. 3.000 Bäume gepflanzt werden sollten.  
Weiterhin hielt Herr Dr. Klaus Erdle, Fachbereichsleiter des Amtes für den ländlichen Raum, einen Vortrag über das Thema Agrar-Photovoltaik.  
Neben dem GVOR, waren die Fraktionsvorsitzenden und Landwirte ebenfalls eingeladen und anwesend.  
Am kommenden Samstag findet in Hundstadt ein „Müllsammeltag“ statt.

#### **d.) JSKSA, Hr. Stahl**

Der JSKSA hat am 16.03.2023 gemeinsam mit dem HFA zum heutigen TOP 1 im Teil B getagt und empfiehlt den Beschlussvorschlag einstimmig.

<b>2.3</b>	<b>der Vertreter in den Verbänden</b>
------------	---------------------------------------

<b>a)</b>	<b>Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain</b>
-----------	--

GV Stahl teilt mit, dass die Verbandskammer zuletzt am 08.03.2023 tagte. Vorgesehene Flächenänderungen betreffen nicht unsere Bereiche. Über den JAB 2022 und die neuen Hebesätze für die Verbandsgemeinden wurden beraten, Unterlagen sind im Sitzungsdienstprogramm der Verbandskammer zur Einsichtnahme eingestellt.

<b>b)</b>	<b>Abwasserverband Oberes Weiltal</b>
-----------	---------------------------------------

Hr. Beigeo. Lothar Stöckmann teilt mit, dass keine Sitzung stattfand und es zurzeit auch keine Terminierung gibt.

<b>c)</b>	<b>Verkehrsverband Hochtaunus</b>
-----------	-----------------------------------

GV Stahl teilt mit, dass der VHT nicht getagt hat.

<b>d)</b>	<b>Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen</b>
-----------	---

Hr. Bullmann teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

<b>e)</b>	<b>Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord</b>
-----------	--

GV Alexander Radu teilt mit, dass morgen Abend die erste Sitzung des Vorstandes und der Verbandsversammlung stattfindet.

Bgm. Seel ergänzt, dass sich beide Gremien morgen im Rathaus Grävenwiesbach konstituieren.

<b>2.4</b>	<b>des Gemeindevorstandes</b>
------------	-------------------------------

Hr. Bgm. Seel teilt folgendes mit:

- a.) Zum Regionalverband. Die Photovoltaik ist nicht Bestandteil im Teilplan Erneuerbare Energien, ggf. erfolgt dazu eine Anpassung im nächsten Jahr.
- b.) Danke an die Herren 1. Beigeo. Radu und Beigeo. Stöckmann für die Urlaubsvertretung.
- c.) Europatag am 06.05.2023 in Kronberg.  
Es werden wieder gerne helfende Hände/Vertreter an unserem Stand gesucht. Bitte in der Verwaltung bei den Herren Lippe, Bullmann oder mir melden.
- d.) Am kommenden Freitag findet die wg. Corona verschobene offizielle Einweihungsfeier der MVV im Windpark Grävenwiesbach statt. Sie erfolgt von 15 – 18 Uhr an der WEA 4 unter Beteiligung der Gemeinde Weilmünster, wg. dem Buhlenberg und der Gemeinde Waldsolms sowie dem Forstamt Weilrod.
- e.) Freiflächenphotovoltaik.  
Morgen in einer Woche wird es eine interne Beratung über den möglichen Bau von Freiflächenphotovoltaik geben. Ziel ist es ein einheitliches Vorgehen zu vereinbaren, da solche Anlagen bei einer Zustimmung für 25 Jahre stehen.
- f.) Jagdgenossenschaft Grävenwiesbach.  
Der Jagdpächter für das Revier Grävenwiesbach II, Hr. Reiner Schumacher ist verstorben, Seine Tochter tritt zunächst in die Erbfolge ein. Der Jagdpachtvertrag soll gekündigt und neu ausgeschrieben werden zum 08.05.2023.

g.) Wasserversorgung.

- Die Wasserleitung zwischen Mönstadt und Grävenwiesbach wurde in Betrieb genommen. Derzeit laufen rd. 10 m<sup>3</sup>/Stunde dort rein, was natürlich auf die derzeitige Witterung zurückzuführen ist. Durch den Ringschluss können wir bei Bedarf in alle Richtungen pumpen!
- Gut im Zeitplan ist auch der Bau des neuen Hochbehälters in Heinzenberg. Die neuen Röhren wurden letzte Woche geliefert und eingebaut.

h.) Morgen werden sich die Gremien, wie eben berichtet, des neu gegründeten Zweckverbandes Feuerwehrtechnische Dienst Hochtaunus Nord konstituieren.

<b>3. Anfragen</b>
--------------------

Bgm. Seel teilt mit, dass zurzeit von der Fraktion Bündnis90/DieGrünen (PFAS Belastung im OT Heinzenberg) und von der UB-Fraktion (Wassergebühren) jeweils eine schriftliche Anfrage vorliegt.

Bzgl. der Anfrage zu den Kalamitäten Hier hat Hessen-Forst mit größerem Aufwand im alten Datenbestand gesucht. Allerdings erschließen sich die Angaben mir nicht und es Bedarf noch eines Gesprächs.

Die Anfragen werden vom Gemeindevorstand schriftlich beantwortet.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>
--

<b>1. Neue Kindergartengruppe im Kindergarten Hundstadt hier: Weiteres Vorgehen</b>	<b>VL-75/2022 6. Ergänzung</b>
---	------------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung einer dritten Betreuungsgruppe im Kindergarten Hundstadt mit den derzeit dort angebotenen Betreuungszeiten. Dazu wird die ehemalige Hausmeisterwohnung baulich und einrichtungsmäßig ertüchtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>2. Ortsbeiratssitzungen - Umstellung auf digitalen Sitzungsdienst RIM hier: Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte und Änderung der Entschädigungssatzung</b>	<b>VL-6/2023 2. Ergänzung</b>
---	-----------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen:

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte:**

Der § 6 Einberufen der Sitzungen, Abs. 4 wird wie folgt geändert, die Änderung ist ***Fett und Kursiv*** dargestellt:

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. ***Die Schriftform kann durch die elektronische Form***

**ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt.**

## **2. Änderung der Entschädigungssatzung § 3, Absatz 1:**

Die Entschädigungssatzung wird in zwei Passagen wie folgt geändert und die Änderung wird in Gänze in der darauffolgenden Artikeländerungssatzung dargestellt, die Änderungen sind **Fett und Kursiv** dargestellt:

a.) Die Aufwandsentschädigung § 3, Abs. 1 der Ortsbeiräte wird von EURO 12,00 auf **EURO 20,00 pro Sitzung** geändert, damit ist die Nutzung der privaten Endgeräte abgegolten.

b.) Die Aufwandsentschädigung für die Wahlhelferinnen und Helfer wird wie folgt geändert:

- **Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher inkl. Stellvertreterinnen und Stellvertreter** **EURO 45,00**
- **Schriftführerinnen und Schriftführer** **EURO 45,00**
- **Beisitzerinnen und Beisitzer und Hilfskräfte** **EURO 40,00**

### **Artikeländerungssatzung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Grävenwiesbach**

#### **Artikel 1:**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

#### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 28.03.2023 folgende Artikeländerungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 2:**

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter **EURO 12,00,**
- Ehrenamtliche Beigeordnete **EURO 12,00,**
- Mitglieder der Ortsbeiräte **EURO 20,00,**

- (inkl. Abgeltung der Nutzung der privaten Endgeräte)
- Mitglieder des Ausländerbeirates EURO 12,00,
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO 12,00,  
(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative),
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO 12,00,
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO 12,00,
- Zuschlag für die Sitzungsleitung EURO 12,00.
  
- Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher inkl.  
Stellvertreterinnen und Stellvertreter EURO 45,00,
- Schriftführerinnen und Schriftführer EURO 45,00,
- Beisitzerinnen und Beisitzer und Hilfskräfte EURO 40,00.

Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszahlungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.

**Artikel 3:**

Der § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung der Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 28. März 2023  
(Ort, Datum)

[Siegel]

( Roland Seel )  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

.	<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>	
<b>1.</b>	<b>Verkauf einer gemeindlichen Teilfläche in Grävenwiesbach</b>	<b>VL-127/2022 1. Ergänzung</b>

Es sprechen Bgm. Seel sowie die GV Butz, Solz, erneut Bgm. Seel, von Hammel, Solz und Haas.

GV Solz beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung zur Abstimmung in der Fraktion wg. den beiden im Beschlussvorschlag genannten Varianten 1 oder 2.

Vors. Book gibt dem Antrag statt und die Sitzung wird sodann für 10 Minuten unterbrochen, bis 20:17 Uhr.

Um 20:17 Uhr wird die Sitzung sodann fortgesetzt!

Es spricht nochmal GV Butz.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Vermessung, Wegeeinziehung und dem Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 191 qm, aus dem Grundstück Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 21, Flurstück 77/2, an die Eigentümer Frankfurter Straße 34 und 35a, zu. Für die Gemeinde Grävenwiesbach soll eine Grunddienstbarkeit für den bestehenden Kanalschacht und Kanal im Grundbuch eingetragen werden. Zugunsten der Anlieger wird ein Wegerecht bestellt.

Alle mit der Vermessung, Eintragung von Rechten und mit dem Vollzug des Kaufvertrages verbundene Kosten tragen die Käufer je zur Hälfte. Der Verwaltung soll die Beurkundung vornehmen. Der Verkauf erfolgt zum nachstehenden Kaufpreis von: **75,00 €/qm.**

Zusätzlich wird zugunsten der Gemeinde Grävenwiesbach eine Rückauflassungsvormerkung eingetragen. Diese sichert eine Nachzahlung für den Fall, dass die veräußerte Fläche bebaut werden soll. Die Nachzahlungshöhe ist der Differenzbetrag zum Richtwert, somit 75,00 €/qm.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	9	Nein	2	Enthaltungen	5	Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:24 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.  
Die nächste GVER-Sitzung ist sodann am 23.05.2023 vorgesehen.  
Er wünscht den Anwesenden schöne Osterfeiertage.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann  
(Schriftführer)



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache VL-37/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 04.05.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
53. Sitzung des Gemeindevorstandes	25.04.2023	beschließend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	zur Kenntnis

### Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

#### Sachbericht:

Der Ausbau von hochgeschwindigkeitsfähigen Internetnetzen ist für Kommunen von erheblicher Bedeutung. Um dies schneller und effizienter in der Region FrankfurtRheinMain zu erreichen, haben sich der Regionalverband, acht Landkreise und zwei kreisfreie Städte in der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH zusammengeschlossen. Diese Gesellschaft hat Rahmenkooperationsvereinbarungen mit der Deutschen GigaNetz GmbH, Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH und der Telekom Deutschland GmbH geschlossen. Diese Rahmenkooperationsvereinbarungen sollen durch die Schaffung einer einheitlichen Steuerung und Koordinierung der Rahmenprozesse, sowie durch Vereinfachung und Standardisierung einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung der Gemeinden in der Region mit einem frei zugänglichen Glasfasernetz bis an jedes Haus und Unternehmen sicherstellen. Dadurch wird die Dienstvielfalt und der Dienstwettbewerb sowie ein FTTH/B-Zugang zu fairen Preisen in einer zukünftigen Gigabit-Gesellschaft ermöglicht. Kommunen im Gebiet der Gesellschafter der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH können diesen Rahmenverträgen **kostenlos** beitreten und dann auch Beratungsleistungen der Gesellschaft hierzu in Anspruch nehmen.

Grävenwiesbach hat bereits einen Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH über den Glasfaserausbau geschlossen. Gleichwohl erscheint es sinnvoll die Erfahrungen und die Kontakte der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH zu nutzen. Insoweit ist es erforderlich nochmal formell den Rahmenkooperationsvereinbarungen beizutreten, wobei es aufgrund des schon erfolgten Abschlusses ausreicht den Beitritt insoweit auf die Rahmenkooperationsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zu beschränken.

Da eine Umsetzungsvereinbarung mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH bereits besteht, ist eine Beschlussfassung im Gemeindevorstand ausreichend. Die Gemeindevertretung wird mit einer Mitteilungsvorlage darüber informiert.

#### Anlage(n):

- (1) Beitrittserklärung
- (2) Erklärung\_Vermeidung\_beitretende\_Gemeinde Umsetzung
- (3) RKV\_Deutsche\_Glasfaser\_VERTRAULICH

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-16/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 26.04.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
52. Sitzung des Gemeindevorstandes	21.03.2023	beschließend
24. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	11.05.2023	zur Kenntnis
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

### **Bericht zum Haushaltsvollzug 2022 - Berichterstattung zum 31.12.2022**

#### Sachbericht:

Die doppische Haushaltssystematik ermöglicht eine flexible und ergebnisorientierte Haushaltswirtschaft. Dies erfordert, dass dem Gemeindevorstand und der -vertretung die notwendigen Steuerungsinformationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Berichtspflichten regelt § 28 GemHVO. Die Berichterstattung dient der Steuerung und der Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die gemeindlichen Gremien. Die Gremien sind mehrmals (d.h. mindestens zweimal) jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzu beziehen. Neben den allgemeinen Kennzahlen erfolgt auch eine Darstellung der von den gemeindlichen Gremien definierten Leistungsmerkmale und Kennzahlen für das Produkt „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“.

Die Berichtsausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand. Der Vertretungskörperschaft ist ein wahrheitsgemäßes und inhaltlich ausreichendes Bild über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzugs sowie der Prognose zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes zu vermitteln.

Abweichend von der nach Kommentierung des Gemeindehaushaltsrechts als zweckmäßig empfundenen Berichtsterminierung auf den 1. Mai und 1. November, wurde in Abhängigkeit von den örtlichen Entwicklungen und im Ermessen der Gemeinde eine Berichterstattung zu den jeweiligen Quartalsterminen beschlossen. Aufgrund des zeitlichen Verzugs bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt abweichend von der Vorjahresberichtsmodi auch eine vorläufige Berichterstattung auf den 31.12. d.J.

Die Ausführungen des beigefügten Berichtes basieren auf der von den gemeindlichen Gremien in der Sitzung vom 08.02.2022 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 03.06.2022 durch den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Rundverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Juli 2022 erfolgt mit Vorlage des Berichtes gegenüber der Vertretungskörperschaft auch eine Weiterleitung an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie den Kreisausschuss des Landkreises.

#### Anlage(n):

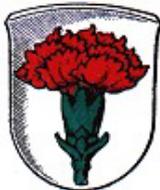
- (1) Bericht zum Haushaltsvollzug für das 4. Quartal 2022

---

Lothar Stöckmann  
(Beigeordneter)

# Gemeinde Grävenwiesbach

HOCHTAUNUSKREIS



## Bericht zum Haushaltsvollzug 2022

Berichterstattung per 31.12.2022

# Bericht zum Haushaltsvollzug 2022

Hinsichtlich des **Haushaltsvollzugs 2022** haben sich die wesentlichen Positionen des Haushaltsjahres bis zum 31.12.2022 wie folgt entwickelt:

## Ergebnisrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2021 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2021 (Stand 28.11.22) (2)	HH-Ansatz 2022 (3)	Vorl. Ergeb. 31.12.2022 (Stand 13.03.23) (4)	absolute Abweichung Erg. 2022 vs. HH-Ansatz 2022 (Stand 13.03.23) (5) = (4) - (3)	Erreichungsgrad in % Erg. 2022 vs. HH-Ansatz 2022 (Stand 13.03.23) (6) = (4) / (3)	Prognoserechnung zum 31.12.2022 (7)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2022 (8) = (3) - (7)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	794.980	967.890	527.980	935.347	407.367	177,2%	935.347	407.367
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.341.995	2.379.003	2.498.388	2.391.819	-106.569	95,7%	2.405.319	-93.069
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	27.200	44.019	29.100	178.374	149.274	613,0%	178.374	149.274
4	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0	0	0	0	0	0,0%	0	0
5	Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5.196.700	5.665.657	5.549.020	5.748.543	199.523	103,6%	5.748.543	199.523
6	Erträge aus Transferleistungen	288.108	288.670	286.780	291.593	4.813	101,7%	291.593	4.813
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	1.998.050	2.042.899	2.416.688	2.281.520	-135.168	94,4%	2.281.520	-135.168
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	1.393.608	1.172.423	1.189.424	1.189.424	0	100,0%	1.189.424	0
9	Sonstige ordentliche Erträge	1.664.091	1.848.107	980.860	1.029.186	48.326	104,9%	1.029.186	48.326
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)</b>	<b>13.704.732</b>	<b>14.388.668</b>	<b>13.478.240</b>	<b>14.045.806</b>	<b>567.566</b>	<b>104,2%</b>	<b>14.059.306</b>	<b>581.066</b>
11	Personalaufwendungen	1.759.796	1.648.252	1.824.610	1.735.77	-88.839	95,1%	1.735.77	-88.839
12	Versorgungsaufwendungen	276.261	251.197	204.580	202.550	-2.030	99,0%	202.550	-2.030
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.461.560	3.216.727	3.312.950	2.761.913	-551.037	83,4%	3.200.000	-112.950
14	Abschreibungen	1.197.072	1.311.300	1.296.908	1.296.908	0	100,0%	1.296.908	0
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw.	1.539.800	1.360.765	1.598.700	1.533.002	-65.698	95,9%	1.533.002	-65.698
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	4.381.200	4.440.901	4.334.700	4.352.669	17.969	100,4%	4.352.669	17.969
17	Transferaufwendungen	0	0	0	155	155	0,0%	155	155
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.550	5.408	5.350	5.776	426	108,0%	5.776	426
<b>19</b>	<b>Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)</b>	<b>12.621.239</b>	<b>12.234.550</b>	<b>12.577.798</b>	<b>11.888.744</b>	<b>-689.054</b>	<b>94,5%</b>	<b>12.326.831</b>	<b>-250.967</b>
<b>20</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 -J. Nr. 19)</b>	<b>1.083.493</b>	<b>2.154.118</b>	<b>900.442</b>	<b>2.157.062</b>	<b>1.256.620</b>	<b>239,6%</b>	<b>1.732.475</b>	<b>832.033</b>
21	Finanzerträge	13.400	10.626	10.900	11.252	352	103,2%	11.252	352
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	260.851	248.770	240.378	238.198	-2.180	99,1%	238.198	-2.180
<b>23</b>	<b>Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)</b>	<b>-247.451</b>	<b>-238.144</b>	<b>-229.478</b>	<b>-226.946</b>	<b>2.532</b>	<b>98,9%</b>	<b>-226.946</b>	<b>2.532</b>
<b>24</b>	<b>Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)</b>	<b>13.718.132</b>	<b>14.399.294</b>	<b>13.489.140</b>	<b>14.057.057</b>	<b>567.917</b>	<b>104,2%</b>	<b>14.070.558</b>	<b>581.418</b>
<b>25</b>	<b>Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)</b>	<b>12.882.090</b>	<b>12.483.320</b>	<b>12.818.176</b>	<b>12.126.942</b>	<b>-691.234</b>	<b>94,6%</b>	<b>12.565.029</b>	<b>-253.147</b>
<b>26</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 -J. Nr.25)</b>	<b>836.042</b>	<b>1.915.974</b>	<b>670.964</b>	<b>1.930.116</b>	<b>1.259.152</b>	<b>287,7%</b>	<b>1.505.528</b>	<b>834.564</b>
27	Außerordentliche Erträge	258.131	147.804	110	204.268	204.158	185698,4%	204.268	204.158
28	Außerordentliche Aufwendungen	14.030	101.08	15.030	81.693	66.663	543,5%	81.693	66.663
<b>29</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 -J. Nr. 28)</b>	<b>244.101</b>	<b>46.712</b>	<b>-14.920</b>	<b>122.575</b>	<b>137.495</b>	<b>-821,5%</b>	<b>122.575</b>	<b>137.495</b>
<b>30</b>	<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>1.080.143</b>	<b>1.962.686</b>	<b>656.044</b>	<b>2.052.691</b>	<b>1.396.647</b>	<b>312,9%</b>	<b>1.628.104</b>	<b>972.060</b>

Hinsichtlich der ungeprüften Ergebniswerte der Berichtsperiode 2021 wird auf die Ausführungen zum Jahresabschluss per 31.12.2021 verwiesen.

Die vorläufigen Ergebniswerte für 2022 basieren auf dem systemtechnischen Abfragestand vom 13.03.2023. Die Prognoserechnung enthält Hochrechnungen in den einzelnen Ertrags- sowie Aufwandsarten, die zu einer besseren Steuerung des Haushaltsvollzuges führen sollen.

Entsprechend bisheriger Darstellungspraxis wird auf eine unterjährige Abbildung der Aufwandswerte für mögliche Rückstellungszuführungen verzichtet; diese werden im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten nach Ablauf der Berichtsperiode gebildet. Für die Erträge aus der Auflösung der

Sonderposten und für die Abschreibungen wird eine lineare Verteilung auf Basis der fortgeschriebenen Anlagenbuchwerte unterstellt.

Für das vierte Quartal des Haushaltsjahres 2022 ergeben sich im Wesentlichen folgende Ansatz-/Ergebnis-Abweichungen:

Die privatrechtlichen Leistungserlöse liegen in Summe um rund 407,4 TEUR über dem Erwartungswert. Wesentlich hierfür sind die um rund 364,5 TEUR über dem linearisierten Umsatzerlösen liegenden Holzverkäufe.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen rund 93,0 TEUR unter dem Erwartungswert. Dies resultiert aus deutlich geringeren Einnahmen in den Gebührenbereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen liegen 149,3 TEUR über dem linearisierten Planwert. Durch verspätete Erstellung der Gebührenbescheide von Feuerwehreinsätzen für 2021 sowie Kostenersatzungen vom Hochtaunuskreis für die Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge kam es zu einem ungeplanten hohen Ertragszuwachs.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge liegen um rund 199,5 TEUR über dem Erwartungswert. Hauptgrund des Mehrertrages ist ein über den Planwert erzielter Gewerbesteuerertrag.

Die Transferleistungen aus Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich liegen minimal über den linearisierten Planansatz (Mehrertrag rund 4,8 TEUR).

Demgegenüber bewegen sich die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen unter dem Erwartungswert (Minderertrag rund 135,2 TEUR). Ursächlich hierfür ist der fehlende Ertrag aus der Förderung für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträge. Dieser Zuschuss ist erst im Jahr 2023 ergebnis- und zahlungswirksam eingegangen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen um rund 48,0 TEUR über dem Planwert, der Mehrertrag resultiert aus höheren Erstattungen aus Versicherungsfällen sowie höheren Erträgen im Bereich der Mitbenutzungsentgelte aus dem dualen System.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen verlaufen unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen sowie möglicher Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen leicht unter den geplanten Werten. Dies resultiert u. a. durch Minderaufwendungen im Lohn-/Gehaltsbereich wegen personeller Langzeitausfälle infolge Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen lt. Prognoserechnung um rund 113 TEUR unter dem linearisierten Planansatz. Ursächlich hierfür sind die nicht umgesetzte B-Planänderung (33 TEUR) und die deutlich geringeren Sachverständigenkosten für die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge. Die Abweichung zwischen dem vorl. Ergebnis und der Prognoserechnung resultiert aus nicht durchgeführten Maßnahmen im Gebührenbereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Abweichung wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten nach der Abrechnung über die Zuführung des Sonderpostens aus Gebührenaussgleich wieder ausgeglichen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse liegen rund 65,7 TEUR unter dem Planwert; nach der Abrechnung aus der Betriebsführerschaft der Kindergarten 2021 ergab sich ein Guthaben, was zu einer Minderung der Ausgaben im Bereich der Kostenerstattung an den VzF führte.

Die Steueraufwendungen liegen um rund 18 TEUR minimal über Planwert.

## Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2021	ungeprüftes Ergebnis 2021 (Stand 13.03.23)	HH-Ansatz 2022	Vori. Ergeb. 2022 (Stand 13.03.23)	absolute Abweichung Erg. 2022 vs. HH-Ansatz 2022 (Stand 13.03.23) (5) = (4) J. (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	794.980	965.394	527.980	975.713	447.733
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.354.995	2.439.018	2.484.888	2.495.612	10.724
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	27.200	44.567	29.100	141.139	112.039
4	Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	5.196.700	5.529.007	5.549.020	5.636.151	87.131
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	288.108	265.872	286.780	291.683	4.903
6	Zuw.u.Zusch.f.fdd.Zwecke u.allg.Umlagen	1.998.050	2.021.786	2.416.688	2.281.520	-135.168
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.400	18.716	10.900	11.411	517
8	Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	328.280	372.247	347.300	377.151	29.857
<b>9</b>	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. (Nr. 1 - 8)</b>	<b>11.001.713</b>	<b>11.656.608</b>	<b>11.652.656</b>	<b>12.210.392</b>	<b>557.736</b>
10	Personalauszahlungen	1.759.796	1.623.482	1.824.610	1.734.169	-90.445
11	Versorgungsauszahlungen	206.011	192.933	204.580	202.550	-2.030
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.461.560	2.955.183	3.312.950	2.710.100	-602.850
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0	0	0	155	155
14	Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.589.800	1.372.703	1.648.700	1.701.411	52.718
15	Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	4.381.200	4.444.478	4.334.700	4.405.505	70.805
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	260.851	250.027	240.378	239.474	-904
17	Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz. die sich nicht aus Investitionstätigk. ergeben	19.550	93.036	20.350	33.866	13.516
<b>18</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 11 - 18)</b>	<b>11.678.768</b>	<b>10.931.842</b>	<b>11.586.268</b>	<b>11.027.235</b>	<b>-559.033</b>
<b>19</b>	<b>Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.fdd. Verwaltungstätigk. (Nr. 9 J. Nr. 18)</b>	<b>-677.055</b>	<b>724.766</b>	<b>66.388</b>	<b>1.183.158</b>	<b>1.116.770</b>
20	Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	486.332	79.010	513.522	459.665	-53.857
21	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	278.805	124.951	0	187.786	187.786
22	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0	0	0	60.000	60.000
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 - 22)</b>	<b>765.137</b>	<b>203.961</b>	<b>513.522</b>	<b>707.451</b>	<b>193.929</b>
24	Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	230.000	105.806	70.000	251.745	181.745
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.200.000	356.001	1.215.000	825.685	-389.315
26	Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	100.200	217.548	289.700	256.235	-33.465
27	Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	448.200	5.972	6.000	509.211	503.211
<b>28</b>	<b>SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24 - 27)</b>	<b>1.978.400</b>	<b>685.327</b>	<b>1.580.700</b>	<b>1.842.875</b>	<b>262.175</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsm.überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)</b>	<b>-1.213.263</b>	<b>-481.365</b>	<b>-1.067.178</b>	<b>-1.135.424</b>	<b>-68.246</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)</b>	<b>-1.890.318</b>	<b>243.400</b>	<b>-1.000.790</b>	<b>47.734</b>	<b>1.048.524</b>
31	Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen	1.307.379	390.000	1.067.178	1.200.000	132.822
32	Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen sowie an das Sonder	557.392	564.233	576.723	588.118	11.395
<b>33</b>	<b>Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Nr. 31 J. 32)</b>	<b>749.987</b>	<b>-174.233</b>	<b>490.455</b>	<b>611.882</b>	<b>121.427</b>
<b>34</b>	<b>Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>-1.140.331</b>	<b>69.167</b>	<b>-510.335</b>	<b>659.616</b>	<b>1.169.951</b>
35	Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm., Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Liquiditkred.)	0	4.127.316	0	1.895.220	1.895.220
36	Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm., mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Liquiditkred.)	0	4.117.556	0	1.926.499	1.926.499
<b>37</b>	<b>Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus haushaltsunwirks. Zahlungsvorg</b>	<b>0</b>	<b>9.760</b>	<b>0</b>	<b>-31.279</b>	<b>-31.279</b>
<b>38</b>	<b>Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>329.618</b>	<b>329.618</b>	<b>408.545</b>	<b>408.545</b>	<b>0</b>
<b>39</b>	<b>Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34 und 37)</b>	<b>-1.140.331</b>	<b>78.927</b>	<b>-510.335</b>	<b>628.337</b>	<b>1.138.672</b>
<b>40</b>	<b>Best. an Zahlgs.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)</b>	<b>-810.713</b>	<b>408.545</b>	<b>-101.790</b>	<b>1.036.881</b>	<b>1.138.672</b>

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 30. Juli 2021 trat auch eine Änderung nach § 28 GemHVO in Kraft, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Bericht mit ein-zubeziehen.

Nach der aktuellen Prognose der Finanzrechnung 2022 wird mit einem deutlich positiveren Ergebnis gerechnet als geplant. Damit war die Rückführbarkeit von in Anspruch genommenen Liquiditätskrediten zum Jahresende gewährleistet.

Verantwortlich dafür sind höhere Einzahlungen im Bereich der Holzernte sowie geringerer Auszahlungen im Sach- und Dienstleistungsbereich.

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2022 auf Basis Prognoserechnung 31.12.2022		Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit	
#	Erklärungen	Indikatorwert	Indikatorwert
1.	Ordentliches Ergebnis für 2022	1.595.528,42	278,23
	Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2022	4.585.648,16	5,00
3.	Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2022	0,00	5,00
4.	Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1	Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2022	224.656,11	
4.2	Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2022	1.038.881,47	5,00
5.	Bestand an Eigenkapital am 31.12.2022	25.440.142,01	5,00
6.	Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00	5,00
7.	Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessekasse zum 31.12.2022	0,00	5,00
8.	Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessekasse	1.018.561,90	30,00
8.1	Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2022	1.183.157,54	
8.2	Ordentliche Tilgung für 2022	588.117,64	
8.3	Zahlungen an das Sondervermögen Hessekasse für 2022	0,00	
8.4	Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2022	423.522,00	
8.5	Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessekasse für 2022	0,00	
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2022		70,00	
Summe und Status nach Abschlusswert			100,00
Summe und Status nach Planwert			70,00

## Stand der Verschuldung:

Ende Q4/2022 belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten auf rund 8.629 TEUR. Der Liquiditätskredit ist Stand 31.12.2022 nicht in Anspruch genommen. Die Summe der liquiden Mittel beläuft sich zum Quartalsende auf rund 1.036,9 TEUR. Die Kreditverbindlichkeiten je Einwohner (Stand 31.12.21: 5.694 EW) belaufen sich damit auf rund 1.515 EUR.

## Übersicht der im Jahr 2022 durchgeführten investiven Maßnahmen: (Stand 18.01.2023)

Nr.	Name	Kosten- stelle	Kosten- träger	Plan 2022	Ist 2022	Rest 2022
111-01	EDV-Ausstattung	10240	111990	5.000,00 €	5.000,00 €	- €
111-04	Software	10240	111990	40.000,00 €	28.803,33 €	11.196,67 €
111-14	GWG-Pool EDV-Ausstattung	10240	111990	5.000,00 €	2.807,21 €	2.192,79 €
111-98	Versorgungsrücklage	10220	111500	6.000,00 €	6.010,56 €	- 10,56 €
111-99	GWG Verwaltung	10210	111500	2.000,00 €	1.595,18 €	404,82 €
126-02	Erwerb von Löscheräten	10410	126000	29.500,00 €	11.597,41 €	17.902,59 €
126-13	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	10410	126000	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
126-17	Sonstige Betriebsausstattung	10410	126000	3.000,00 €	3.000,00 €	- €
126-19	Einsatzkleidung Atemschutzgeräteträger	10410	126000	4.500,00 €	- €	4.500,00 €
126-99	GWG Brandschutz	10410	126000	12.200,00 €	9.295,20 €	2.904,80 €
163-02	Fahrzeug/Geräte Bauhof	30510	111630	8.000,00 €	3.778,25 €	4.221,75 €
163-99	GWG Bauhof	30510	111630	3.000,00 €	1.240,12 €	1.759,88 €
164-98	Betriebs- und Geschäftsausstattung BGH/DGH/LKH > EUR 1.000,-	30110	111640	2.000,00 €	2.000,00 €	- €
164-99	GWG BGH/DGH/LKH EUR 150,- bis EUR 1.000,-	30110	111640	3.000,00 €	2.673,82 €	326,18 €
315-99	GWG Soziale Einrichtung Flüchtlinge	10610	315500	- €	3.560,00 €	- 3.560,00 €
366-05	Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30310	366100	30.000,00 €	20.278,74 €	9.721,26 €
521-01	An- und Verkauf von Baugrundstücken (Ausz.)	30920	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03	An- und Verkauf von landw. Grundstücken	30940	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
533-27	Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	30260	533000	85.000,00 €	4.500,00 €	80.500,00 €
533-28	Erw. Wasserversorgung Grv. - Umsetzung der Studie	30260	533000	830.000,00 €	775,83 €	829.224,17 €
533-36	Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	30260	533000	60.000,00 €	- €	60.000,00 €
533-98	Ersatz Investitionen BGA/ Maschinen/ Geräte Wasserversorgung	30260	533000	5.000,00 €	15.186,92 €	- 10.186,92 €
533-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30260	533000	2.500,00 €	1.692,46 €	807,54 €
538-01	Erneuerung Kläranlage	30120	538000	200.000,00 €	- €	200.000,00 €
538-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30270	538000	1.000,00 €	2.142,00 €	- 1.142,00 €
541-25	Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	30240	541000	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
555-04	Forstausstattung Motorkettensägen inkl. Zubehör	30410	555000	4.000,00 €	3.421,59 €	578,41 €
<b>Ergebnis</b>				<b>1.580.700,00 €</b>	<b>129.358,62 €</b>	<b>1.451.341,38 €</b>

Die investiven Mittelabrufe der übertragenen Haushaltsreste aus den Vermögensrechnungen der Jahre 2020/2021 in das Haushaltsjahr 2022 werden nachfolgend abgebildet:

**Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2020 in das Haushaltsjahr 2022**  
Stand 10.01.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2020	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	vrs. übertragene HH-Reste 2020 nach 2022	Ausgaben 2022	HH-Reste 2022
111-04 Software	6.000,00 €	- €	- €	6.000,00 €	6.000,00 €	- €
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	89.159,16 €	18.519,73 €	70.639,43 €
126-20 Erneuerung IT Infrastruktur Feuerwehr	9.000,00 €	- €	- €	9.000,00 €	9.000,00 €	- €
164-02 Bürgerhaus Grävenwiesbach	1.000.000,00 €	- €	- €	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
533-28 Erw. Wasserversorgung- Studien sowie Umsetzung	100.000,00 €	34.553,65 €	39.413,99 €	26.032,36 €	26.032,36 €	- €
541-25 Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	100.000,00 €	- €	42.359,78 €	57.640,22 €	- €	57.640,22 €
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	30.000,00 €	- €	- €	30.000,00 €	30.000,00 €	- €
<b>Summe:</b>	<b>1.345.000,00 €</b>	<b>34.553,65 €</b>	<b>92.614,61 €</b>	<b>317.831,74 €</b>	<b>89.552,09 €</b>	<b>228.279,65 €</b>

**Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2021 in das Haushaltsjahr 2023**  
Stand 10.01.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2021	Ausgaben 2021	vrs. übertragene HH-Reste 2021 nach 2022	Ausgaben 2022	HH-Reste 2023
111-04 Software	5.000,00 €	- €	5.000,00 €	5.000,00 €	- €
126-02 Erwerb von Löschgeräten	8.500,00 €	- €	8.500,00 €	8.500,00 €	- €
164-05 Neubestuhlung DGH Naunstadt	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	18.359,32 €	1.640,68 €
366-05 Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30.000,00 €	775,45 €	29.224,55 €	29.224,55 €	- €
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	193,80 €	19.806,20 €	4.832,52 €	14.973,68 €
533-28 Erw. Wasserversorgung- Studien sowie Umsetzung	1.000.000,00 €	- €	925.000,00 €	925.000,00 €	- €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	87.633,05 €	112.366,95 €	29.807,80 €	82.559,15 €
553-03 Stele f. halbanonyme Gräber	90.000,00 €	13.910,06 €	76.089,94 €	40.355,43 €	35.734,51 €
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	70.000,00 €	- €	70.000,00 €	9.447,97 €	60.552,03 €
611-02 Sonstige Ausleihung Stromnetzgesellschaft	442.000,00 €	- €	442.000,00 €	442.000,00 €	- €
<b>Summe:</b>	<b>1.885.500,00 €</b>	<b>102.512,36 €</b>	<b>1.707.987,64 €</b>	<b>1.512.527,59 €</b>	<b>195.460,05 €</b>

\* Kürzung der Reste ohne Ausgaben nach Rücksprache Bauverwaltung

### **Überplanmäßig und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung:**

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter/ Fachbereiche bzw. die Produktbereichs-/Budgetverantwortlichen können bei festgestellten Mehrbedarfen und vor Auftragsvergabe über den Gemeindevorstand die Genehmigung einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung beantragen.

Das Verfahren führt zur Möglichkeit einer Ansatzüberschreitung in Höhe der genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Eine Veränderung des Haushaltsansatzes erfolgt nicht.

Die gemeindlichen Gremien werden hiermit über die vom Gemeindevorstand oder aufgrund der Delegationsmöglichkeiten bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Nr. 7 Hw. zu § 100 HGO unterrichtet.

Zahlungswirksam getätigte APL/ÜPL-Maßnahmen in der Periode 01.01.2022-31.12.2022:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Art</b>	<b>Betrag</b>
Kapitaleinlage Stromnetzgesellschaft	ÜPL	1.200,00 €
Neubestuhlung und Tisch DGH Hundstad	ÜPL	50.000,00 €
Garagenbau FFW Grävenwiesbach	ÜPL	6.514,87 €
Seecontainer Wasserversorgung	ÜPL	6.440,91 €
5 Rattenkugeln - Köderschutzbox	ÜPL	1.142,00 €
Ausstattung Flüchtlingsunterkünfte	APL	9.099,30 €
Mietkosten+NK Flüchtlingsunterkünfte	APL	75.315,37 €
		<b>149.712,45 €</b>

Die APL-Maßnahmen, hier Flüchtlingsunterkünfte, sind durch Zuschüsse abgedeckt worden.

### **Kennzahlen:**

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen Ende Q4/2022 werden die nachfolgenden vergangenheitsbasierten Kennzahlen herangezogen. Da entsprechende Vergleichswerte für Hessen nicht öffentlich verfügbar sind, zieht die Finanzverwaltung der Gemeinde Grävenwiesbach ersatzweise die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen aus der überörtlichen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen des NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen, Stand 18.10.2022, heran.

Kennzahlen	Definition	31.12.2020	31.12.2021	vorl. Q4/2022
<b>zur Ertragslage</b>				
Zuwendungsquote:	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	17,6%	14,2%	16,2%
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	12,6%	13,5%	13,8%
Sach- und Dienstleistungsintensität:	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	26,3%	26,3%	25,5%
Aufwandsdeckungsquote:	$(\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge} / \text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) \times 100$	100,9%	115,3%	112,0%
<b>zur Vermögenslage</b>				
Abschreibungsintensität:	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{Ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	9,6%	10,0%	10,3%

Die Zuwendungsquote gibt Hinweise darauf, inwieweit eine Kommune von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 18,06 %.

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Bereich Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Ist diese Quote gering, steht das für eine gute Auslastung der vorhandenen Arbeitskraft. Entsprechend lässt die Kennzahl auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 17,98 %.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 17,6%.

Die Aufwandsdeckungsquote gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Das bedeutet, dass bei Gemeinden, die einen Aufwandsdeckungsgrad von unter 100% aufweisen, das ordentliche Ergebnis negativ ist. Ein niedriger Aufwandsdeckungsgrad weist zudem darauf hin, dass entweder die operativen Erträge nicht ausreichen oder ein Aufwandsproblem vorliegt. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis ein Aufwandsdeckungsgrad von über 100% erforderlich werden (z.B. negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital). Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 105 %

Die Abschreibungsintensität gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird. Größere Abweichungen zum Durchschnitt nach oben geben einen Anhaltspunkt für ggf. notwendige weitere Analysen. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 9,71 %.

### **Output-orientierte Ziele und Leistungsmerkmale des Produkts „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“:**

In seiner Sitzung am 23. November 2021 hat sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach entschlossen, neben den bereits vorhandenen statistischen Kennzahlen das Produkt „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“ über output-orientierte die Leistungsmerkmale in den Bereichen „Versorgungssicherheit“, „Versorgungsqualität“ und „Wirtschaftlichkeit“ zu steuern. Die hierzu ausgeprägten Kennzahlen sind im Vorbericht des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 dargestellt (vgl. Vorbericht Seite 8):

Leistungsmerkmale	Kennzahl	Einheit	Messung	Gesamt 2021	Plan 2022	2022 Q1	2022 Q2	2022 Q3	2022 Q4	Gesamt 2022	Bemerkung	
Versorgungssicherheit	Rohwasserverfügbarkeit/ Standort	%	Lokale Verfügbarkeit von Rohwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Verhältnis entnommene Wassermenge zur genehmigten			51%	54%	57%	56%	62%	Rohwasser steht an allen Standorten zur Verfügung. Entnahmen liegen unter den genehmigten Volumina	
			Grävenwiesbach Hochzone			43%	60%	78%	62%	61%		
			Grävenwiesbach Tiefzone			95%	85%	83%	97%	90%	Hoher Anteil an Fremdwasser, wenig Reservekapazität	
			Hundstadt			43%	46%	23%	29%	35%		
			Heinzenberg			39%	32%	30%	34%	68%		
			Laubach/ Naunstadt			63%	80%	91%	87%	80%	Hohe Nutzung des Tiefbrunnen Naunstadt	
			Mönstadt			24%	18%	38%	29%	38%		
Versorgungssicherheit	Löschwasserverfügbarkeit/ Standort	%	Lokale Verfügbarkeit von Löschwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Ausreichende Bereitstellung von Löschwasservolumen und Mindestfließdruck									
			Grävenwiesbach			dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	Neubau HB Bahn in Planung/ Sanierung HB in 2023	
			Hundstadt			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Wasserspeicher ausreichend/Neubau HB Bahn	
			Heinzenberg			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Neubau HB und Druckerhöhung 2023	
			Laubach			OK	OK	OK	OK	OK		
			Naunstadt			OK	OK	OK	OK	OK		
			Mönstadt			Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Untersuchung steht noch aus	
Versorgungsqualität	Verhältnis Fremdwasserbezug / eigene Wasserentnahmerechte	%	Externe jährliche Wasserbezugsvereinbarungen/ eigene Wasserförderung aus Grund-, Quell- und Oberflächenwasser			26,1%	27,4%	32,3%	26,8%	28,1%	Spitzenbedarfe im Sommer nicht lieferbar/ Fremdwasseranteil limitiert	
				Anzahl der Trinkwasserparameter in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben/ Gesamte Anzahl von Analyseparametern x 100			Grenzwerte Eingehalten zu 99%	Grenzwerte Eingehalten zu 100%	Grenzwerte Eingehalten zu 100%	Grenzwerte nicht eingehalten	Grenzwerte werden überwiegend eingehalten	Q1 aufgrund Trübung in Heinzenberg Q4 aufgrund coliforme Bakterien in OT Gwb - Reinigung und Desinfektion sind bereits veranlasst Nachprüfung ohne Beanstandung
Wirtschaftlichkeit	Investitionsdeckungsgrad	%	$\frac{\text{Brutto-} \text{ Investitionsauszahlungen in Sachanlagevermögen}}{\text{Abgänge, Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Sachanlagevermögen}} \times 100$		540,80%	229,98%	904,55%	239,11%			Wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt	
				Aufwandsdeckungsgrad		540,80%	149,12%	141,36%	141,21%			Wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt
				Fremdwasserbezugsaufwand in EUR		105.561 €	15.373 €	17.905 €	48.203 €	15.945 €	97.426 €	
				Energiebezugsaufwand in Euro		64.908 €	5.402 €	22.879 €	22.799 €	18.940 €	70.020 €	

## Wirtschaftlichkeit:

Der Investitionsdeckungsgrad zeigt an, ob der laufende Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Bereich der Wasserversorgung durch regelmäßige Investitionen kompensiert wird. D.h. die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust aus Vermögensabgängen und Abschreibungen entgegengewirkt wird. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass die Abschreibungen nicht in voller Höhe reinvestiert wurden und insoweit ein Substanzverbrauch eingetreten bzw. ein Investitionsstau entstand. Da Investitionen zu Tageswerten, die Abschreibungen aber zu historischen Werten angesetzt werden, kann aufgrund von Preissteigerungsraten nur dann von einem Kapazitätserhalt ausgegangen werden, wenn der Investitionsdeckungsgrad deutlich über 100% liegt. Die positive Entwicklung des Wertes im 3. Quartal 2022 (Investitionsvolumen rund 108.611 Euro vs. AfA rund 45.419 Euro/ Investitionsdeckungsgrad von rund 239,11%) ist im Wesentlichen auf das Großprojekt Neubau einer Verbindungsleitung zwischen den Ortsteilen Mönstadt und Grävenwiesbach (Investitionsvolumen Q3/2022: rund 104.421 Euro) zurückzuführen. Kritisch anzumerken ist, dass die Gemeinde Grävenwiesbach damit keine kontinuierlichen Reinvestitionen in die übrigen Maßnahmen der Wasserversorgungseinrichtungen vornimmt. Diese positive Entwicklung setzt sich im 4. Quartal 2022 fort, sodass von einem Investitionsdeckungsgrad von deutlich über 100% zum Jahresende auszugehen ist und somit die Vermögensverluste nicht nur ausgeglichen werden können, sondern sogar Vermögen aufgebaut wird.

Der Aufwandsdeckungsgrad gibt Hinweise, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine mindestens vollständige Deckung ( $\geq 100\%$ ) erreicht. Die Aufwandsdeckung sollte der Normalfall sein, da eine dauerhafte Unterdeckung letztlich zur Überschuldung führen kann. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis (negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital) ein Aufwandsdeckungsgrad über 100% erforderlich werden. Der in Q3/2022 über dem Planwert liegende Aufwandsdeckungsgrad von rund 141,21% zeigt, dass die Summe der ordentlichen Aufwendungen hinter dem linearisierten Planwert zurückliegt. Ursächlich hierfür sind zum einen Minderaufwendungen im Personal-/Versorgungsbereich aufgrund vorliegender Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung wie auch die bis Mitte Juni andauernde vorläufige Haushaltsführung, welche zu eingeschränkten Beauftragungsverhältnissen und damit zu geringeren Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen geführt hat.

Der Aufwand für den Fremdwasserbezug liegt bis Ende Q4/2022 deutlich unter dem linearisierten Planwert. Der Ist-Wert erfuhr im 3. Quartal einen überproportionalen Anstieg. Auf Gesamtjahresebene wird trotzdem eine Auskömmlichkeit mit den Mitteln erreicht. Dies gilt auch für die Energieaufwendungen.



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-14/2023

- öffentlich -

Datum: 17.04.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel
----------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
49. Sitzung des Gemeindevorstandes	07.02.2023	beschließend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	zur Kenntnis

### Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Kita-Potential OT. Heinzenberg

#### Sachbericht:

In seiner Sitzung am 07.02.2023 hat der Gemeindevorstand die nachstehende Antwort zur Anfrage von B 90/Die Grünen beschlossen. Diese wird zur Kenntnis gegeben.

Zu der beigefügten Anfrage von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben wir zu Punkt 1) und 3) eine Aufstellung der Heinzenberger Kinder im Geburtszeitraum / Alter von 0 bis 6 Jahren angefügt. Vermerkt wurde ob das Kind bereits die Einrichtung besucht, angemeldet ist, oder auf der Warteliste steht.

Zu Punkt 2) der Anfrage und unserer Anlage wird mitgeteilt, dass im Jahr 2020 keine und im Jahr 2021 insgesamt 3 Heinzenberger Kinder eine Kindertagesstätte in Usingen besucht haben. Für das Jahr 2022 liegt der Verwaltung derzeit noch keine Kostenausgleichsrechnung nach § 28 HKJGB für ein Heinzenberger Kind vor.

Zu dem letzten Absatz des Schreibens hat die Verwaltung eine Belegungsliste von Okt. '2022 mit Anmeldungszahlen und Wartelistenplätze vom VZF beigefügt.

#### Anlage(n):

- (1) 2023-01-31 Anfrage DIE GRÜNEN mit Ausarbeitungen Hzbg. Kita Kinder

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)



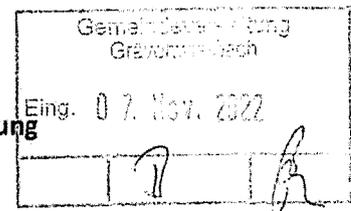
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach  
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

Fraktion

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Book  
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 07.11.22

Anfrage gem. § 16 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung



hier: Kita-Potential OT Heinzenberg

Kinder aus Heinzenberg können derzeit nur in den Einrichtungen in anderen Ortsteilen betreut werden. Um einzuschätzen, wie viele Kinder dies betrifft, bitten wir um Mitteilung der Anzahl Kinder mit Wohnsitz in Grävenwiesbach OT Heinzenberg die,

- 1) in Grävenwiesbacher Kindertagesstätten angemeldet sind
  - a) U3
  - b) Ü3
- 2) in Kindertagesstätten außerhalb von Grävenwiesbach angemeldet sind, soweit dies der Gemeinde (z.B. durch Kostenübernahmen) bekannt ist.
  - a) U3
  - b) Ü3
- 3) im betreuungsfähigen Alter sind (Geburtsjahrgänge 2020-2022 für U3/2017-2019 für Ü3). Falls die Anzahl dies in Hinblick auf den Datenschutz zulässt, aufgegliedert nach Geburtsjahrgängen.

Außerdem bitten wir, wenn nicht durch aktuelle Diskussion mit dem VzF bereits berichtet, um eine Mitteilung zu der Anzahl der derzeit angefragten Plätze in Grävenwiesbacher Kindergärten, die wegen voller Belegung nicht oder voraussichtliche nicht erfüllt werden können.

gez. Christian Tramnitz  
Fraktionsvorsitzender  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach

zur Anfrage 1) und 3)

	Geburtsdatum	Alter	STAAG1	STAAG2	PLZ	Ort	Ortsteil (Gebiet)	Besuch, angemeldet oder Warteliste
1	2016	6	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönstadt
2	2016	6	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
3	2016	6	Deutschland	Tschechien	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
4	2017	5	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Hundstadt
5	2018	4	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönstadt
6	2018	4	Deutschland	Tschechien	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
7	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Hundstadt
8	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Grävenwiesbach
9	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönstadt
10	2020	2	Deutschland	Türkei	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach/ Warteliste
11	2020	2	Deutschland	Afghanistan	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
12	2020	2	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
13	2021	1	Deutschland	Türkei	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
14	2021	1	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach
15	2021	1	Deutschland	Polen	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Mönstadt
16	2021	1	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
17	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
18	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Laubach
19	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach







# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache VL-40/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 26.04.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
53. Sitzung des Gemeindevorstandes	25.04.2023	beschließend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	zur Kenntnis

### Anfrage B90/Die Grünen zum Waldbestand Grävenwiesbach hier: Beantwortung

#### Sachbericht:

Die beigefügte Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 07.11.2022 wurde mehrfach mit dem Forstamt erörtert, um die gewünschten Angaben beziehen zu können. Wegen einer Programmumstellung konnten allerdings Daten vor 2019 nicht bereitgestellt werden.

Da keine Gesamtübersicht zur Verfügung steht, hat der Unterzeichner in mühevoller und zeitaufwendiger Kleinarbeit aus mehreren Datenquellen die erbetenen Angaben zusammengetragen und einigermaßen rekonstruieren können. Wegen (geringfügiger) Differenzen in den einzelnen Unterlagen werden die Mengenangaben überschlägig dargestellt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Jahre 2018 und 2019 eine Unterscheidung in Haupt- und Pflegenutzung nicht möglich war. Die dortigen Summen lassen jedoch den Schluss einer reduzierten Nutzung gegenüber den Vorjahren zu. Abschlusszahlen für 2022 liegen noch nicht vor, Mengenangaben beziehen sich auf Efm Erntefestmeter:

Jahr	Hauptnutzung	Pflegenutzung	Kalamität allg.	Gesamt
2013	4.160	4.470	950	9.580
2014	5.130	5.310	1.120	11.560
2015	5.580	5.950	2.780	14.310
2016	5.570	6.360	3.100	15.030
2017	3.870	7.200	1.270	12.340
2018		7.600	11.230	18.830
2019		7.230	17.650	24.880
2020	4.080	14.030	13.030	31.140
2021	2.140	2.670	9.680	14.490

Die Größe der bisher wiederaufgeforsteten Fläche beträgt ca. 70 – 75 ha.

#### Anlage(n):

(1) 2022-11-07 - Bündnis90-Die Grünen - Waldbestand Grävenwiesbach

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)



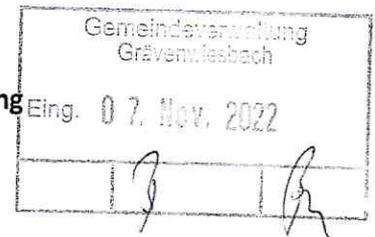
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach  
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

**Fraktion**

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Book  
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 07.11.22

**Anfrage gem. § 16 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**



**hier: Waldbestand Grävenwiesbach**

Der Grävenwiesbacher Wald hat in den letzten Jahren durch Windwurf, Kalamitäten und Trockenheit sehr gelitten. Die dadurch verlorenen Waldflächen tauchen jedoch nicht zwangsläufig in der berichteten Haupt- und Pflegenutzung auf.

Um einen besseren Überblick über den Zustand des Waldes zu erhalten, bitten wir um eine jährliche Übersicht über folgende Flächen der letzten 10 Jahre:

- Geschlagen in Hauptnutzung
- Geschlagen in Pflegenutzung
- Verlust durch Windwurf, Kalamitäten, Trockenheit und sonstige Ereignisse (soweit nicht in Haupt- oder Pflegenutzung enthalten)
- (wieder)aufgeforstete Flächen

gez. Christian Tramnitz  
Fraktionsvorsitzender  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache VL-45/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 03.05.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel
----------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
55. Sitzung des Gemeindevorstandes	02.05.2023	beschließend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	zur Kenntnis

### **PFAS-Belastung OT Heinzenberg hier: Antwort zur Anfrage**

#### Sachbericht:

Unter Hinweis auf den beigegeführten Presseartikel aus der Frankfurter Rundschau vom 29.03.2023 wird die Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen wie folgt beantwortet:

1. Die Gemeinde wurde bisher nicht informiert.
2. An einer Grundwassermessstelle des Landesgrundwasserdienstes in der Nähe der Kläranlage Oberes Weiltal. Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde befinden sich nicht in der Nähe.
3. Seitens der Gemeinde bisher keine Maßnahmen.
4. Nein.
5. Nein.
6. Nicht bekannt. Eine Aktualisierung soll wohl in 2023 erfolgen.
7. Es ist dem Gemeindevorstand nicht bekannt, ob sich überhaupt Auswirkungen auf das gemeindliche Trinkwassernetz ergeben.

#### Anlage(n):

- (1) Frankfurter Rundschau zu PFAS
- (2) Anfrage Bündnis 90/Die Grünen zu PFAS

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

*Frankfurter Rundschau vom 29. März 2023 Rubrik Rhein Main*

*Sogenannte PFAS-Chemikalien sind gefährlich, unzerstörbar und auch in Hessen nachweisbar. Wo sie herkommen, ist allerdings noch ein Rätsel.*

Hochtaunus - Sie tragen einen sperrigen Namen, kaum einer kennt sie - und doch ist jeder schon mit ihnen in Berührung gekommen und hat davon profitiert. Sie sorgen dafür, dass der Regen an der Jacke abperlt und das Frühstücksei nicht in der Pfanne klebt, das Backpapier nicht durchnässt wird: die Per- und Polyfluoralkylsubstanzen, auch unter dem Begriff Ewigkeitschemikalien firmierend, oder kurz: PFAS.

Sie sind weit verbreitet, langlebig, potenziell giftig und in der Breite noch gar nicht untersucht: Die von der Industrie genutzten Substanzen werden derzeit intensiv diskutiert, denn sie sollen einem [Vorstoß zufolge in der EU weitgehend verboten werden](#). Dabei geht es um Schätzungen zufolge um insgesamt mehr als 10.000 einzelne Stoffe. Einige PFAS sind bereits weitgehend verboten, weil sie als gefährlich gelten. „Von den relativ wenigen gut untersuchten PFAS gelten die meisten als mittel- bis hochtoxisch, vor allem für die Entwicklung von Kindern“, schreibt die Europäische Umweltagentur (EEA).

## **PFAS-Chemikalien im Hochtaunuskreis nachgewiesen - Sie sind unsichtbar, riskant und langlebig**

PFAS seien besonders gefährlich, da sie in der Natur nicht vorkommen und sie deswegen nicht von natürlichen Organismen abgebaut werden könnten, warnt Claudia von Eisenhart Rothe, Vize-Vorsitzende des BUND Hochtaunus. Kürzlich veröffentlichten Recherchen von *Süddeutscher Zeitung*, *NDR* und *WDR* zufolge lassen sich an mehr als 1500 Orten in Deutschland PFAS nachweisen, darunter auch in Glashütten-Schloßborn und im Grävenwiesbacher Ortsteil Heinzenberg (Hochtaunuskreis). Dort wurden PFAS jeweils im Grundwasser festgestellt.

Auch in Löschschaum kann PFAS enthalten sein. Die Feuerwehren sind vom Land Hessen aufgefordert worden, deren Einsatz auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn sie hergestellt werden, gelangen die Chemikalien relativ schnell durch Abwasser und Abfall in die Umwelt (Luft, Wasser, Boden) und reichern sich dort an. „Mit der Aufnahme von PFAS aus verunreinigten Böden und Wasser in Pflanzen sowie der Anreicherung in Fischen werden diese Stoffe auch in die menschliche Nahrungskette aufgenommen“, schreibt das Umweltbundesamt (Uba). Menschen können PFAS zudem über die Luft und das Trinkwasser aufnehmen. Eisenhart Rothe zeigt sich besorgt: „Die Chemikaliengruppe wird für vielfältige Erkrankungen verantwortlich gemacht. Diese gehen von Krebsentstehung über Hormonstörungen bis zu verminderter Wirkung von Impfstoffen bei Kindern.“

## **BUND Hochtaunus schlägt nach Fund von PFAS-Chemikalien Alarm**

Der BUND Hochtaunus schlägt ob der Funde in der Region Alarm: Eisenhart Rothe fordert nun die Kommunen zum Handeln auf. Sie sollen „in ihren Zuständigkeitsbereichen recherchieren, wo es Kontaminationen geben könnte“. Müssten die Behörden die

Bevölkerung nicht auch über die PFAS-Belastung und die damit verbundenen Risiken informieren?

Beim zuständigen Dezernat für Grundwasser und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt (RP) sieht man dazu keinen Grund. „Aus den geringen Belastungen in den beiden Messstellen ist eine Gefährdung für die Bevölkerung nicht abzuleiten“, stellt Sprecher Matthias Schaidler auf Anfrage dieser Zeitung klar. Die Ergebnisse stammen von Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes in Waldgebieten. Der Dienst unterhält ein hessenweites Netz an Messstellen, um die Grundwasserbeschaffenheit einzuschätzen. Die wesentlichen Informationen dazu werden in den regelmäßig erscheinenden Grundwasserbeschaffenheitsberichten veröffentlicht. Der Report von 2018 enthält bereits ein eigenes Unterkapitel für PFAS; für das Jahr 2023 ist laut RP eine Aktualisierung vorgesehen.

**Die Chemikalie PFAS** hat schon jeder verwendet, ohne je von ihnen gehört zu haben. Die Verbindungen sind unsichtbar, sie lassen sich auch nicht riechen und schmecken. PFAS sind nicht akut giftig, sie können aber der Umwelt und Gesundheit schaden. Aufgrund ihrer wasser-, und fettabweisenden Eigenschaften kommen sie in vielen Alltagsprodukten zum Einsatz.

### **PFAS-Chemikalien im Hochtaunuskreis: „Vermutlich die Spitze des Eisbergs“**

In Glashütten-Schloßborn sind die Messungen datiert auf das Jahr 2014; die PFAS-Belastung betrug 18 Nanogramm pro Liter (ng/l), davon waren auch 4 ng/l PFOA - ein Stoff der PFAS-Gruppe, der bereits seit 2020 aufgrund seiner Toxizität verboten ist. In Heizenberg stammt die Messung aus 2018. Dort wies man 25,8 ng/l PFAS nach (davon 11 ng/l PFOA). „Zum Vergleich: Die Geringfügigkeitsschwelle etwa für PFOA liegt bei 100 ng/l“, so der RP-Sprecher. Schaidler gibt also wegen der geringen Konzentration und der Lage im Wald Entwarnung. Ein eigenes Monitoring sei nicht nötig.

Auch nicht, um etwaige andere belastete Orte aufzuspüren? Immerhin sind viele mit PFAS verunreinigte Orte laut Uba noch unbekannt. „Was wir sehen, ist vermutlich die Spitze des Eisbergs“, so Uba-Präsident Dirk Messner. Das RP wiegelt ab. Die Auswirkungen auf Boden, Grund- und Oberflächenwasser würden im Rahmen eines Monitoringprogramms seitens des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie bereits beobachtet, so Schaidler. „Das RP wird fortlaufend über die Ergebnisse informiert und bewertet den Handlungsbedarf.“ Dennoch bleibt die Frage: Wie kommen die potenziell gefährlichen Stoffe überhaupt ins Taunus-Grundwasser?

### **PFAS-Chemikalien im Hochtaunuskreis: Woher kommt die Verunreinigung?**

Einige PFAS finden unter anderem über Kläranlagen ihren Weg in Flüsse, Seen und Meere. Im vergangenen Jahr ergab eine Studie, dass PFAS selbst in den entlegensten Weltregionen im Regenwasser nachweisbar sind. Besonders gravierend sind laut BUND die Kontaminationen an Orten, wo Schlacken aus der Papierindustrie auf Landwirtschaftliche Flächen ausgebracht wurden. Ebenso können hohe Konzentrationen in der Umgebung von PFAS-herstellenden Fabriken, etwa nahe Galvanikbetrieben, gemessen werden. Dazu kommen Industrien, die teilweise PFAS einsetzen oder kontaminierte Rohstoffe verwenden, wie die Textilindustrie, die Metallveredelung oder Altpapier verarbeitende Betriebe.

Ist das auch in Schloßborn der Fall? Oder sind es Altlasten im Boden? Weder noch, sagt Jörg Wittlich aus dem Glashüttener Bauamt. „Es gibt oder gab in Schloßborn keinerlei Industrie oder sonstige gewerbliche Unternehmen, welche hier einen Erklärungsansatz geben könnten.“ Eine Gefahr für die Bevölkerung, die eine öffentliche Warnung nötig machen würde, sieht auch er nicht, „da es keinen uns bekannten Altlastenstandort in räumlicher Nähe zu unseren Wasserressourcen gibt“.

### **PFAS-Chemikalien im Hochtaunuskreis: Verbreitung über die Luft möglich**

Das RP bestätigt das - genauso wie für Heizenberg im Usinger Land. Auffallend ist aber, dass es dort eine Kläranlage gibt. PFAS-Belastungen finden sich gehäuft nahe solcher Anlagen und Deponien, in denen sich PFAS-haltige Abwässer und Gegenstände sammeln - denn bislang ist es selbst mit besonders teuren Verfahren nur schwer möglich, die Giftstoffe herauszufiltern oder zu verbrennen.

Der RP-Sprecher hat indes eine andere Erklärung: Da PFAS ubiquitär, also schlicht überall, vorhanden seien, könnten sie sich in der geringen Konzentration über den Wasserkreislauf oder den Luftpfad ausgebreitet haben. Dass PFAS in Spuren heutzutage allgegenwärtig seien, liege an dem vielfachen Einsatz in industriellen Prozessen



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach  
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

**Fraktion**

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Book  
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 13.03.23

## **Anfrage gem. § 16 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

### **hier: PFAS Belastung OT Heinzenberg**

Laut HLNUG\* wurde im Ortsteil Heinzenberg bereits in 2018 eine erhöhte Konzentration (25,8 ng/l „mittlere Belastung“) von per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) gemessen. Dazu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde die Gemeinde über die gemessene Belastung informiert?
2. Wo genau wurde die Belastung gemessen, insbesondere in der Nähe von Trinkwassergewinnungsanlagen?
3. Was wurde bisher unternommen um einen PFAS Eintrag in das Trinkwasser zu verhindern?
4. Ist bereits bekannt aus welcher Quelle die Belastung stammt?
5. Wurden bereits Sanierungszielwerte festgelegt?
6. Gibt es seit 2018 aktualisierte Messungen (Wenn ja, bitte um Angabe der gemessenen Werte.)
7. Welche Auswirkung hat die Belastung in Heinzenberg für das gesamte Grävenwiesbacher Trinkwassernetz im Hinblick auf die Ringleitung und die Möglichkeit Trinkwasser ortsteilübergreifend zu verteilen?

gez. Christian Tramnitz  
Fraktionsvorsitzender  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach

Quelle: Interaktive Karte <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wissen/pfas-karte-verschmutzung-deutschland-e539605/> mit Hinweis auf das HLNUG als Quelle

Gemeindeverwaltung  
Grävenwiesbach

Eing. 08. Mai 2023

	B	
--	---	--



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach  
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

*OK noch per E-Mail - beh. OK*  
**Fraktion**

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Book  
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 08.05.23

### Anfrage gem. § 16 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

#### hier: Spielplatz Mönstadt

Gibt es für den geplanten Spielplatz in Mönstadt nun einen **finalen** Standort und wurde für diesen bereits ein Bauantrag oder Bauvorantrag gestellt?

gez. Christian Tramnitz  
Fraktionsvorsitzender  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach

Gemeindeverwaltung  
Grävenwiesbach

Eing. 08. Mai 2023

--	--	--	--



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach  
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

Fraktion

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Book  
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 08.05.23

### Anfrage gem. § 16 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

#### hier: Feldwege in Grävenwiesbach

1. Wurden im Gemeindegebiet
  - a. im Verfahren der Flurbereinigung / Umlegung
  - b. außerhalb von Verfahren der Flurbereinigung / Umlegung

Feld- oder Wirtschaftswege zur abweichenden Nutzung genehmigt bzw. ausdrücklich geduldet?

2. Wenn ja:
  - a. Welche Flächen betrifft dies in Summe (Angabe in Flächenmaß)?
  - b. Wurden in dafür Ausgleichsflächen ausgewiesen (Angabe in Flächenmaß)?
  - c. Wird die Einhaltung der Auflagen der Ausgleichsflächen regelmäßig geprüft?

3. Wird die Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen bzw. deren Zweckentfremdung regelmäßig geprüft?

gez. Christian Tramnitz  
Fraktionsvorsitzender  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-38/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 26.04.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
53. Sitzung des Gemeindevorstandes	25.04.2023	vorberatend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

### Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden"

#### Sachbericht:

Die Planungshoheit in der räumlichen Planung liegt nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG bei den Kommunen. Damit steuern ausschließlich diese die räumliche Entwicklung in ihren Gemarkungsgrenzen. Im Bereich des Straßenverkehrs haben die Kommunen allerdings deutlich weniger Spielraum. Mehrere Bundesgesetze schränken diesen Handlungsspielraum ein.

Derzeit legt der § 45 der Straßenverkehrsordnung - ein Bundesgesetz - fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Kitas und Schulen angeordnet werden kann.

An anderen Stellen darf die Kommune, auch wenn sie es für richtig und wichtig erachtet, kein Tempo 30 anordnen. Mit Stand vom Februar 2023 haben sich bundesweit bereits 486 Städte, Gemeinden und Landkreise dieser Initiative angeschlossen. Mitglieder aus dem Hochtaunuskreis sind bisher

- Der Hochtaunuskreis
- Bad Homburg
- Friedrichsdorf
- Königstein
- Neu-Anspach
- Oberursel
- Usingen.

Die Initiative haben die folgenden Personen im Juli 2021 ins Leben gerufen:

- Prof. Dr. Martin Haag, Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeister
- Thomas Dienberg, Stadt Leipzig, Bürgermeister und Beigeordneter
- Frauke Burgdorff, Stadt Aachen, Stadtbaurätin und Beigeordnete
- Gerd Merkle, Stadt Augsburg, Baureferent
- Thomas Vielhaber, Landeshauptstadt Hannover, Stadtbaurat
- Robin Denstorff, Stadt Münster, Stadtbaurat und Beigeordneter
- Tim von Winning, Stadt Ulm, Bürgermeister

Details zur Initiative können hier nachgelesen werden: <https://www.lebenswerte-staedte.de>

#### Ziel der Initiative:

Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

Es werden folgende Forderungen formuliert:

1. *Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.*
2. *Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.*
3. *Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.*
4. *Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.*

Im Positionspapier (vgl. Anlage 1) werden die verschiedenen Forderungen konkretisiert und in den Kontext anderer Beschlüsse und Ziele des Bundes eingeordnet. Die folgenden Punkte aus dem Positionspapier fassen die Ziele und Vorteile von Tempo 30 nochmals gut zusammen (S. 1f):

- *Die Straßen werden wesentlich sicherer, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.*
- *Die Straßen werden leiser – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßenwohnen, deutlich angenehmer und gesünder.*
- *Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.*
- *Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.*
- *Und schließlich: die Straßen werden wieder lesbarer, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet. Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet. Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.*
-

Ein Beitritt bedeutet für die Gemeinde Grävenwiesbach:

- Die Gemeinde bekräftigt mit ihrem Beitritt zur Initiative die Bemühungen zu einer Verkehrs- und Mobilitätswende.
- Unterstützung zur der Eigenständigkeit bei der Anordnung von Tempolimits.
- Die Kommunen gewinnen, bei entsprechender Gesetzesänderung durch den Bund, mehr Planungs- und Steuerungshoheit in der Straßenverkehrsgestaltung und können damit besser auf örtliche Gegebenheiten reagieren.

Durch den Beitritt zur Initiative geht die Gemeinde Grävenwiesbach **keinerlei Verpflichtung** ein. Vielmehr gilt bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung der bisherige Rechtsrahmen unverändert weiter.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung den Beitritt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“.

Anlage(n):

- (1) Anlage Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden 30 kmh

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

# LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

**Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.**

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

**Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.**

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *„in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes* formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

## ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021

### Erstunterzeichnende

Prof. Dr. Martin Haag	Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeister
Thomas Dienberg	Stadt Leipzig, Bürgermeister und Beigeordneter
Frauke Burgdorff	Stadt Aachen, Stadtbaurätin und Beigeordnete
Gerd Merkle	Stadt Augsburg, Baureferent
Thomas Vielhaber	Landeshauptstadt Hannover, Stadtbaurat
Robin Denstorff	Stadt Münster, Stadtbaurat und Beigeordneter
Tim von Winning	Stadt Ulm, Bürgermeister



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-58/2023

- öffentlich -

Datum: 16.05.2023

Sachbearbeiter	Maximilian Lippe	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

### **Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main**

#### Sachbericht:

Mit Schreiben vom 05.04.2023 wurden wir vom Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 die Schöffen für das Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main mit der Vorschlagsliste für die Wahl aufgestellt werden müssen. Die Gemeinde ist hierzu nach § 36 des GVG (Gerichtsverfassungsgesetzes) verpflichtet.

Am 28.03.2023 wurde mittels amtlicher Bekanntmachung im Usinger Anzeiger auf die Aufstellung der Vorschlagslisten hingewiesen, die Fristsetzung erfolgte bis zum 12.05.2023, da gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung erfolgen muss.

Die Veröffentlichung im Usinger Anzeige erfolgte bereits vor der offiziellen Mitteilung des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe, da wir bereits vorab tätig geworden sind um die notwendigen Informationen und Fristen zur bevorstehenden Schöffenwahl zu beschaffen.

Gemäß Schreiben des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe ist die Gemeinde Grävenwiesbach gemäß § 36 Abs. 4 GVG dazu verpflichtet, mindestens 8 Personen als Hauptschöffen vorzuschlagen.

Bis zum 12.05.2023 haben sich insgesamt 9 Personen gemeldet. Eine Vorprüfung der Personen erfolgte bereits durch die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros.

Nach § 36 (1) GVG bedarf es der Aufnahme in diese Vorschlagsliste einer 2/3 Mehrheit der gesetzl. Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Nach dem Beschluss der Vorschlagsliste durch die Gemeindevertretung ist die beschlossene Vorschlagsliste gemäß § 36 Abs. 3 GVG, vor der Versendung an das Amtsgericht öffentlich für jedermanns Einsicht eine Woche lang auszulegen und bekannt zu machen.

Der Gemeindevorstand wurde in seiner Sitzung am 16.05.2023 über die vorliegende Vorschlagsliste in Kenntnis gesetzt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen betragen ca. 70,00 € für zwei Hinweisbekanntmachungen im Usinger Anzeiger.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste in der vorliegenden Fassung mit insgesamt 9 Personen. Nach der Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste eine Woche für jedermanns Ein-

sicht öffentlich auszulegen. Anschließend ist die beschlossene Vorschlagsliste an das Amtsgericht zu übermitteln.

Anlage(n):

- (1) Vorschlagsliste Schöffenwahl 2024-2028\_öffentlich

---

Lothar Stöckmann  
(Beigeordneter)

**Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt  
am Main für die Amtsperiode 2024 bis 2024**

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	PLZ	Wohnort	Wohnanschrift	Ortsteil
1	Flick	Jutta	61279	Grävenwiesbach	Hauptstr. 74	Hundstadt
2	Deichert	Michael	61279	Grävenwiesbach	Hasselborner Str. 23	Grävenwiesbach
3	Werner	Arno	61279	Grävenwiesbach	Lindenstr. 10	Grävenwiesbach
4	Seel	Christel	61279	Grävenwiesbach	Am Bangert 6	Mönstadt
5	Ullrich	Markus Karlheinz	61279	Grävenwiesbach	Richard-Schirrmann-Str. 4	Grävenwiesbach
6	Heider	Kai Michael	61279	Grävenwiesbach	Feldbergstr. 11	Hundstadt
7	Theimer	Birgit	61279	Grävenwiesbach	Schmiedelsweg 19	Hundstadt
8	Steeg	Roland	61279	Grävenwiesbach	Zeilstr. 8	Naunstadt
9	Baues	Andrea Maria	61279	Grävenwiesbach	Auf der Hohl 16	Grävenwiesbach



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-47/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 27.04.2023

Sachbearbeiter	Maximilian Lippe
----------------	------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
55. Sitzung des Gemeindevorstandes	02.05.2023	vorberatend
24. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	11.05.2023	vorberatend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

### **Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach**

#### Sachbericht:

In der Sitzung des Ältestenrats am Dienstag, 21.03.2023 wurden die Änderungen der §§ 8 und 12 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach diskutiert und beschlossen.

§ 8 Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Ältestenrats. Bislang setzt sich der Ältestenrat aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen zusammen. Der Vorschlag des Ältestenrats sieht vor, dass im Verhinderungsfall des oder der Fraktionsvorsitzenden die Stellvertretung durch eine von der Fraktion zu benennende Person erfolgen soll. Die Arbeitsabläufe im Verhinderungsfall des oder der Fraktionsvorsitzenden werden dadurch vereinfacht.

Des Weiteren wurde eine Erweiterung des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung beraten und beschlossen. Darin ist das Verfahren zur Einreichung von Anträgen geregelt, welche vorher in einem Ausschuss behandelt und beraten werden sollen. Künftig sollen Anträge, sofern eine vorherige Beratung in einem Ausschuss gewünscht wird, sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses eingereicht werden.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben ferner festgelegt, dass alle Anträge und Anfragen an den oder die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung und an Herrn Heiko Bullmann unter Verwendung der E-Mailadresse [hauptamt@graevenwiesbach.de](mailto:hauptamt@graevenwiesbach.de) gesendet werden. Die Verwendung des Gruppenpostfachs gewährleistet eine Bearbeitung auch im Falle einer Abwesenheit.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgenden Änderungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach sowie das Vorgehen beim Einreichen von Anfragen und Anträgen.

Änderung des § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach:

**Der Ältestenrat besteht aus der oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall durch eine von den Fraktionen zu benennende Stellvertretung aus der Fraktion für den Ältestenrat.“**

Änderung des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach:

**Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorlagen und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Sofern eine vorherige Beratung in einem Ausschuss gewünscht wird, ist der Antrag sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses einzureichen.**

Ferner wird das Antragsprocedere per E-Mail des § 12 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach konkretisiert:

Alle Anträge und Anfragen müssen an den oder die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung sowie bei der Gemeindeverwaltung, beim Büroleiter, eingereicht werden. Es wird festgelegt, dass die Anfragen oder Anträge, welche elektronisch per E-Mail eingereicht werden, an die E-Mailadresse des oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie an das Gruppenpostfach [hauptamt@graevenwiesbach.de](mailto:hauptamt@graevenwiesbach.de) adressiert werden müssen.

Anlage(n):

- (1) aktuelle-Geschaeftsordnung\_fuer\_die\_Gemeindevertretung\_und\_die\_Ausschuesse\_der\_Gemeinde\_Graevenwiesbach
- (2) NEU\_ Geschäftsordnung für Gemeindevertretung und der Ausschüsse

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)

# **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### ***I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

### ***II. Fraktionen***

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

### ***III. Ältestenrat***

- § 8 Rechte und Pflichten

### ***IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung***

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

### ***V. Anträge, Anfragen***

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

### ***VI. Sitzungen der Gemeindevertretung***

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

## **IX. Niederschrift**

- § 28 Niederschrift

## **X. Ausschüsse**

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Ausländerbeirat**

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 38 Rederecht in den Sitzungen

## **XIII. Kinder- und Jugendbeirat**

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

**XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

**XV. Schlussbestimmungen**

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 45 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach durch Beschluss vom 15. November 2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter***

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung — hilfsweise über den Hauptamtsleiter der Gemeindeverwaltung — unter Angabe der Gründe an. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

#### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Sonderregelungen für Gemeinden bis zu 23 Gemeindevertretern gemäß § 36b Abs. 1 HGO:

*Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Personen-Fraktion).*

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der

Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## ***III. Ältestenrat***

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.  
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

### **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B und C. Teil A betrifft Protokollgenehmigungen, Mitteilungen und mündliche Anfragen. Teil B betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil C solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B wird ohne Beratung abgestimmt, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter vor Abstimmung über die Tagesordnung widerspricht. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil C zu überführen (Widerspruch gegen die Abstimmung ohne Beratung).
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil B die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.  
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Anträge des Gemeindevorstandes oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können zu dem vorgenannten Zweck von diesen unmittelbar an den zuständigen Ausschuss geleitet werden. Die oder der Vorsitzende ist davon zu unterrichten. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach den Sätzen 1 und 2 vorab an Ausschüsse verwiesene/geleitete Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sofern sie in schriftlicher vorformulierter Form vorliegen, sind sie dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem/der Schriftführer/in zu übergeben.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.  
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.  
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.  
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## ***VI. Sitzungen der Gemeindevertretung***

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter [www.graevenwiesbach.de](http://www.graevenwiesbach.de) ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel nicht vor 17.00 Uhr und sollten auf höchstens 3 Stunden begrenzt werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 25 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## ***VIII. Ordnung in den Sitzungen***

### **§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.  
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## ***IX. Niederschrift***

### **§ 28 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Nach Fertigstellung wird die Niederschrift unverzüglich den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes über das elektronische Informationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können nach der digitalen Zustellung (Abs. 3), Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerox oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird mit digitalen Medien aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Aufzeichnung wird spätestens nach Ende der Legislaturperiode gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Sie enthalten sich dabei jeder Darstellung ihrer eigenen Meinung oder derjenigen ihrer Fraktion.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.  
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

### **§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. § 22 Abs. 4 gilt in den Ausschüssen nicht.

### **§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.  
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.  
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.  
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 33 Anhörungspflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie in Kopie an den Gemeindevorstand zu richten.  
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

## **§ 35 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## ***XII. Ausländerbeirat***

### **§ 36 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 38 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ord-

nungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

### ***XIII. Kinder- und Jugendbeirat***

#### **§ 39 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 33 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

#### **§ 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates**

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### **§ 41 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

### ***XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

#### **§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## ***XV. Schlussbestimmungen***

### **§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit dem Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zu-widerhandelnde oder den Zu-wider-handelnden schriftlich über den zeitlich festgesetzten Sitzungsausschluss zu informieren und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 45 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 21. April 2009 außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 15.11.2016



.....  
( Winfried Book )

Vorsitzender der Gemeindevertretung



# **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### ***I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

### ***II. Fraktionen***

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

### ***III. Ältestenrat***

- § 8 Rechte und Pflichten

### ***IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung***

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

### ***V. Anträge, Anfragen***

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

### ***VI. Sitzungen der Gemeindevertretung***

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

## **IX. Niederschrift**

- § 28 Niederschrift

## **X. Ausschüsse**

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Ausländerbeirat**

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 38 Rederecht in den Sitzungen

## **XIII. Kinder- und Jugendbeirat**

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

**XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

**XV. Schlussbestimmungen**

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 45 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach durch Beschluss vom 23. Mai 2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter***

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung — hilfsweise über den Hauptamtsleiter der Gemeindeverwaltung — unter Angabe der Gründe an. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

#### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Sonderregelungen für Gemeinden bis zu 23 Gemeindevertretern gemäß § 36b Abs. 1 HGO:

*Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Personen-Fraktion).*

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der

Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## ***III. Ältestenrat***

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall durch eine von den Fraktionen zu benennende Stellvertretung aus der Fraktion für den Ältestenrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.  
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

### **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B und C. Teil A betrifft Protokollgenehmigungen, Mitteilungen und mündliche Anfragen Teil B betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil C solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B wird ohne Beratung abgestimmt, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter vor Abstimmung über die Tagesordnung widerspricht. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil C zu überführen (Widerspruch gegen die Abstimmung ohne Beratung).
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil B die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.  
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Sofern eine Beratung in einem Ausschuss gewünscht ist, ist der Antrag sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses einzureichen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird.  
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Anträge des Gemeindevorstandes oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können zu dem vorgenannten Zweck von diesen unmittelbar an den zuständigen Ausschuss geleitet werden. Die oder der Vorsitzende ist davon zu unterrichten. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach den Sätzen 1 und 2 vorab an Ausschüsse verwiesene/geleitete Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sofern sie in schriftlicher vorformulierter Form vorliegen, sind sie dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem/der Schriftführer/in zu übergeben.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.  
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.  
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.  
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## ***VI. Sitzungen der Gemeindevertretung***

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter [www.graevenwiesbach.de](http://www.graevenwiesbach.de) ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel nicht vor 17.00 Uhr und sollten auf höchstens 3 Stunden begrenzt werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

## ***VII. Gang der Verhandlung***

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzen-

den rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 25 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## ***VIII. Ordnung in den Sitzungen***

### **§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.  
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## ***IX. Niederschrift***

### **§ 28 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor

Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Nach Fertigstellung wird die Niederschrift unverzüglich den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes über das elektronische Informationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können nach der digitalen Zustellung (Abs. 3), Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerox oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird mit digitalen Medien aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Aufzeichnung wird spätestens nach Ende der Legislaturperiode gelöscht.

## ***X. Ausschüsse***

### **§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Sie enthalten sich dabei jeder Darstellung ihrer eigenen Meinung oder derjenigen ihrer Fraktion.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.  
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

### **§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. § 22 Abs. 4 gilt in den Ausschüssen nicht.

### **§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz

entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.  
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.  
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.  
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 33 Anhörungspflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie in Kopie an den Gemeindevorstand zu richten.  
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zu-

ständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 35 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## ***XII. Ausländerbeirat***

### **§ 36 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 38 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

### ***XIII. Kinder- und Jugendbeirat***

#### **§ 39 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 33 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

#### **§ 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates**

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### **§ 41 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

## ***XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

### **§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## ***XV. Schlussbestimmungen***

### **§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit dem Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zu-widerhandelnde oder den Zu-widerhandelnden schriftlich über den zeitlich festgesetzten Sitzungsausschluss zu informieren und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 45 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 15. November 2016 außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 23.05.2023

.....  
( Winfried Book )  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Sitzung der Gemeindevertretung am 23.05.2023, Tischvorlage

### Teil B, TOP 1

Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach

**Änderungen der Geschäftsordnung sind fett hinterlegt**

### § 8 Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, **im Verhinderungsfall durch eine von den Fraktionen zu benennende Stellvertretung aus der Fraktion für den Ältestenrat**. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

### §12 Anträge

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

**Sofern eine Beratung in einem Ausschuss gewünscht ist, ist der Antrag sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses einzureichen.**

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **der Gemeindevertretung sowie bei dem oder der Büroleiter/in der Gemeindeverwaltung einzureichen**. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des

Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

### § 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.

Die Anfragen sind ~~entweder~~ **entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand sowie bei dem oder der Büroleiter/in der Gemeindeverwaltung einzureichen und Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen** innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter**zuleiten**.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-46/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 04.05.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
55. Sitzung des Gemeindevorstandes	02.05.2023	beschließend
24. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	11.05.2023	vorberatend
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

### Entscheidung über Kreditaufnahmen

#### Sachbericht:

Am 12.11.2002 (GVER-Sitzung Nr. 14-IX-07-2002) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach folgenden Grundsatzbeschluss gemäß § 103 Abs. 1 HGO gefasst: „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.

Die Aufnahme erfolgt einzelfallbezogen nach erforderlichem Finanzbedarf und durch Direktplatzierung am Kapitalmarkt. Der Prozess nimmt derzeit einen Zeitraum von etwa 4 bis 6 Wochen in Anspruch (Ausschreibung bis Darlehensabschluss) und muss an die Sitzungstermine des Finanzausschusses angepasst werden. Dies führt speziell bei Kreditneuaufnahmen dazu, dass Finanzinstitute mit möglichen Aufschlägen operieren oder von einer Angebotsabgabe ganz absehen. Insbesondere sind immer weniger Kreditinstitute bereit, die Konditionsbindung ihrer Kreditangebote über Nacht aufrechtzuerhalten.

Entsprechend hält das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises eine Entscheidung durch ein an Sitzungstermine gebundenes Gremium für nicht mehr zeitgemäß.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2013 wurde daher seitens des Prüfungsamtes eine Empfehlung ausgesprochen, die Entscheidungskompetenz des Haupt- und Finanzausschusses auf den Bürgermeister zu übertragen – ggf. auf Basis einer Grundsatzentscheidung durch den Gemeindevorstand z.B. zu einer Zinsspanne entsprechend der Marktgegebenheiten. Die Entscheidungskompetenz des HFA soll durch eine Informationspflicht gegenüber dem HFA ersetzt werden.

An dem bewährten Vorgehen der Auswahl geeigneter Refinanzierungsinstrumente, geeigneter Zins- und Tilgungsvereinbarungen, einer Kreditausschreibung mit intensiver Marktbeobachtung und dem Zuschlag an die jeweiligen Bestbieter sowie der Prüfung von Alternativen wie Förderkrediten o.ä. unter Einhaltung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorgaben werden keine Änderungen vorgenommen; es ist gewährleistet, dass die jeweils wirtschaftlichsten Alternativen umgesetzt werden können.

Der obengenannte, ursprüngliche Teilbeschluss der Sitzung der Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2022 bezüglich Ziffer 2 ist entsprechend aufzuheben.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 02.05.2023 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Gemeindevorstand beschließt entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensauf-*

- nahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“ und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss wie auch der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
2. *Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein. Zinsbindung und Tilgungszeitraum sind bei der Kreditneuaufnahme möglichst zu harmonisieren, um Zinsänderungsrisiken zu minimieren. Tilgungszeiträume von Krediten für abnutzbare Vermögensgegenstände sind so zu wählen, dass deren planmäßige Nutzungsdauer im Mittel nicht überschritten werden.  
Dem Haupt- und Finanzausschuss wie der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*
  3. *Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung werden im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen informiert.  
Dem Haupt- und Finanzausschuss wie der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*

Ergänzend (siehe blaue Markierung) hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 11.05.2023 die Vergabe auf Grundlage eines erstmalig durch die Gemeindevertretung festzulegenden Kriterienkataloges beschlossen. Ebenso werden die Berichtspflichten auf die zum jeweiligen Zuschlag führenden Kriterien ausgeweitet:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“ und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
2. *Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein.  
*Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der erstmalig durch die Gemeindevertretung festgelegt wird. Die Befugnis Änderungen an diesem Kriterienkatalog vorzunehmen wird sodann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.*  
Der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung werden im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen informiert. Über die Kriterien die zum jeweiligen Zuschlag geführt haben ist in diesem Rahmen zu berichten.  
Der Gemeindevertretung wird Zustimmung empfohlen.*

Ergänzend zur Beschlussfassung des Gemeindevorstandes hat die Verwaltung entsprechend der Anregung des Haupt- und Finanzausschusses einen Kriterienkatalog für die Kreditaufnahme erarbeitet. Dieser orientiert sich an den formalen Vorschriften zur Kreditaufnahmen nach § 71 Abs. 2, § 114j HGO und GemHVO:

- Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Sicherstellung, dass die für Zins- und Tilgungsverpflichtungen aufzubringenden Mittel auf Dauer erwirtschaftet werden können,
- Kreditaufnahme in Einklang mit der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Die Kriterien sind kein Novum; es bestand auch bisher für alle Kreditentscheider, egal ob Gemeindevertretung, Haupt- und Finanzausschuss, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Bedienstete verpflichtende Geltung. Wesentliche Punkte hierzu finden sich auch in einem Entwurf der Dienststanwei-

sung zur „Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften (Finanzrichtlinie) wieder:

Kriterium	Ausprägung										
Kreditart	<p>Die Kreditaufnahme ist auf folgende Kreditarten zu beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tilgungsdarlehen (fixe Tilgungsrate/ Zinssatz sinkt über Laufzeit) und</li> <li>• Annuitätendarlehen (gleichbleibende Annuität aus Zins- und Tilgungsrate)</li> </ul> <p>Eine Aufnahme endfälliger Darlehen wird aufgrund des Liquiditätsbedarfs am Ende der Laufzeit wie auch der fast immer höheren Zinsaufwendungen als bei Tilgungs- oder Annuitätendarlehen ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf mögliche Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiken darf der Anteil der Umschuldungen im Haushaltjahr 10% des Gesamtkreditvolumens nicht überschreiten.</p>										
Kreditlaufzeit	<p>Die Kreditlaufzeit hat sich an der planmäßigen Nutzungsdauer des anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstandes zu orientieren.</p> <p>Zur Bestimmung der planmäßigen Nutzungsdauer ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle sowie die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.</p> <p>Auf keinen Fall darf die Tilgungsdauer des Kredites die durchschnittliche Nutzungsdauer, gewichtet nach dem anteiligen Finanzierungsvolumen der Gesamtfinanzierung der damit finanzierten Maßnahmen, übersteigen.</p> <p>Verfügt die Gemeinde über eine ausreichende Finanzkraft, ist gegen eine kürzere Kreditlaufzeit nichts einzuwenden.</p>										
Zinssatz	<p>Der marktgerechte Effektivzinssatz ist durch Marktbeobachtung/-analyse sowie Markterkundung mittels Angebotsabfrage/ Ausschreibung zu ermitteln. Im Ausnahmefall kann auch eine Bestimmung des Nominalzinssatzes sowie weiterer preisbildender Komponenten – beispielsweise Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren – erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Angebotsabfrage/Ausschreibung sind mindestens fünf Finanzdienstleister zu kontaktieren. In die Angebotsauswertung sind alle termingerecht vorliegenden Angebotsrückläufer einzubeziehen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) finden keine Berücksichtigung.</p> <p>Zinsgleitklauseln (variable Verzinsung) dürfen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingegangen werden.</p> <p>Bei inverser Zinsstrukturkurve ist die Sollzinsbindungsfrist zunächst auf einen angemessenen Teil der Gesamtkreditlaufzeit zu beschränken.</p>										
Tilgungshöhe	<p>Die Tilgungsleistungen haben sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes / der zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu orientieren (Volltilgung). Lastenverschiebungen sind im Hinblick auf eine generationengerechte Verteilung unzulässig.</p> <p>Bei der Erbringung des Kapitaldienstes ist das Prinzip der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten; entsprechend ist vor Tätigkeit von Investitionen deren Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen.</p> <p>In Abhängigkeit der Nutzungsdauer ergeben sich exemplarisch folgende prozentuale Tilgungsleistungen:</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)</td> <td>6,666% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)</td> <td>5,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>4,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)</td> <td>3,333% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>2,857% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hiervon ausgenommen sind Förderdarlehen für besondere Investitionen.</p>	Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)										

#### Finanzielle Auswirkungen:

Nicht relevant.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises, die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages

der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein.

Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der erstmalig durch die Gemeindevertretung festgelegt wird. Hierbei sollen folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

Kriterium	Ausprägung										
Kreditart	<p>Die Kreditaufnahme ist auf folgende Kreditarten zu beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tilgungsdarlehen (fixe Tilgungsrate/ Zinssatz sinkt über Laufzeit) und</li> <li>• Annuitätendarlehen (gleichbleibende Annuität aus Zins- und Tilgungsrate)</li> </ul> <p>Eine Aufnahme endfälliger Darlehen wird aufgrund des Liquiditätsbedarfs am Ende der Laufzeit wie auch der fast immer höheren Zinsaufwendungen als bei Tilgungs- oder Annuitätendarlehen ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf mögliche Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiken darf der Anteil der Umschuldungen im Haushaltsjahr 10% des Gesamtkreditvolumens nicht überschreiten.</p>										
Kreditlaufzeit	<p>Die Kreditlaufzeit hat sich an der planmäßigen Nutzungsdauer des anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstandes zu orientieren.</p> <p>Zur Bestimmung der planmäßigen Nutzungsdauer ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle sowie die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.</p> <p>Auf keinen Fall darf die Tilgungsdauer des Kredites die durchschnittliche Nutzungsdauer, gewichtet nach dem anteiligen Finanzierungsvolumen der Gesamtfinanzierung der damit finanzierten Maßnahmen, übersteigen.</p> <p>Verfügt die Gemeinde über eine ausreichende Finanzkraft, ist gegen eine kürzere Kreditlaufzeit nichts einzuwenden.</p>										
Zinssatz	<p>Der marktgerechte Effektivzinssatz ist durch Marktbeobachtung/-analyse sowie Markterkundung mittels Angebotsabfrage/ Ausschreibung zu ermitteln. Im Ausnahmefall kann auch eine Bestimmung des Nominalzinssatzes sowie weiterer preisbildender Komponenten – beispielsweise Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren – erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Angebotsabfrage/Ausschreibung sind mindestens fünf Finanzdienstleister zu kontaktieren. In die Angebotsauswertung sind alle termingerecht vorliegenden Angebotsrückläufer einzubeziehen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) finden keine Berücksichtigung.</p> <p>Zinsgleitklauseln (variable Verzinsung) dürfen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingegangen werden.</p> <p>Bei inverser Zinsstrukturkurve ist die Sollzinsbindungsfrist zunächst auf einen angemessenen Teil der Gesamtkreditlaufzeit zu beschränken.</p>										
Tilgungshöhe	<p>Die Tilgungsleistungen haben sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes / der zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu orientieren (Volltilgung). Lastenverschiebungen sind im Hinblick auf eine generationengerechte Verteilung unzulässig.</p> <p>Bei der Erbringung des Kapitaldienstes ist das Prinzip der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten; entsprechend ist vor Tätigkeit von Investitionen deren Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen.</p> <p>In Abhängigkeit der Nutzungsdauer ergeben sich exemplarisch folgende prozentuale Tilgungsleistungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)</td> <td>6,666% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)</td> <td>5,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>4,000% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)</td> <td>3,333% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)</td> <td>2,857% (Tilgungsdarlehen)</td> </tr> </table> <p>Hiervon ausgenommen sind Förderdarlehen für besondere Investitionen.</p>	Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)	Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen)	6,666% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen)	5,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)										
Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)										

Die Befugnis Änderungen an diesem Kriterienkatalog vorzunehmen wird sodann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung sind im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen zu informieren. Über die Kriterien die zum jeweiligen Zuschlag geführt haben ist in diesem Rahmen zu berichten.

---

Lothar Stöckmann  
(Beigeordneter)



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-44/2023 4. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 15.05.2023

Sachbearbeiter	Claudia Paesler-Lehr	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

### Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks

#### Sachbericht:

Das neue Forsteinrichtungswerk wurde am 29.04.2023 vorgestellt.

Als Gäste waren geladen:

Herr Ruckelshausen, öffentlich bestellter Sachverständiger  
Herr Deutschländer-Wolff, Forstamtsleiter Forstamt Weilrod  
Frau Romer, Försterin

Nach der Vorstellung des Einrichtungswerks durch Herrn Ruckelshausen sowie weiterer Erläuterungen durch Herrn Deutschländer-Wolff wurde die Abteilung 44-1 besichtigt.

Der Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss hat am 09.05.2023 über das Einrichtungswerk beraten.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des neuen Forsteinrichtungswerks zum Stichtag 01.01.2020.

#### Anlage(n):

(1) Entwurf 1 SV Grävenwiesbach Stij 2020\_Version FA WRO

---

Lothar Stöckmann  
(Beigeordneter)

# Forsteinrichtungswerk

für den Gemeindewald Grävenwiesbach

Stichtag 01.01. 2020

Fertig gestellt: 2023

Forsteinrichter:

Alsfeld, den

Unterschrift (Armin Ruckelshausen,  
Forstassessor, Sachverständiger für Forstwirtschaft,  
Fachgebiet Forsteinrichtung, öffentlich bestellt und  
vereidigt)

Stempel

## Gesehen und mit der Planung einverstanden:

Eigentümer:

Unterschrift

Forsttechnischer Leiter:

Revierleiter:

Unterschrift

Unterschrift

## Gliederung

<b>Teil 1</b>	<b>Einleitungsverhandlung und Schlussverhandlung</b> (textliche Darlegung und Erläuterung der Wirtschaftsziele, Inventurergebnisse und Planung)
<b>Teil 2</b>	<b>Inventur- und Planungsübersichten</b> (tabellarisch)
<b>Teil 3</b>	<b>Flächenwerk:</b> <b>I. Vermessungstabelle</b> , für den Gesamtbetrieb und Gemeinden auf Nr. II abgestimmt <b>II. Flurstücksliste</b>
<b>Teil 4</b>	<b>Betriebsbuch</b> (Forstgrundkarten, Bestandsblätter)

## **Teil 1.2: Schlussverhandlung betreffend Forsteinrichtung für den Kommunalwald Grävenwiesbach (Stichtag: 1.1.2020)**

### **Gliederung**

1. Arbeitsbericht des Forsteinrichters, Material und Methoden
2. Inventurergebnisse
  - 2.1 Angaben zu Flächen- und Besitzstand, Lage und Waldeinteilung
  - 2.2 Waldfunktionen
  - 2.3 Natürlicher Standort
  - 2.4 Bestockung
  - 2.5 Pflegezustand
  - 2.6 Gefährdung, Schäden
3. Abgelaufener Planungszeitraum – Ergebnis, Würdigung
4. Planung
  - 4.1 Wirtschaftsziele und –intensität, Betriebsform, Umtriebszeiten, Waldbau
  - 4.2 Holznutzung
  - 4.3 Verjüngung
  - 4.4 Fazit der Naturalplanung
  - 4.5 Erschließung
5. Karten

## 1 Arbeitsbericht des Forsteinrichters, Material und Methoden

Mit Schreiben des Gemeindevorstandes vom 3.12.2019 wurde ich mit der Forsteinrichtung des Gemeindewaldes Grävenwiesbach beauftragt. Die Wälder wurden von mir in der Zeit von März 2020 bis September 2022 aufgenommen. Krankheitsbedingt gab es eine längere zeitliche Unterbrechung. Die Betriebsbuchentwürfe wurden kontinuierlich, blockweise vorgelegt, am 3.11.2022 schließlich der 1. Entwurf der Naturalplanung insgesamt. Nach der Planabsprache am 11.1.2023 in kleinem Kreis (Bürgermeister, Forstamtsleiter, Revierleiterin, Einrichter) wurden die Änderungen in den Datenbestand eingepflegt und im Februar / März 2023 ein zweiter Entwurf mit aktualisiertem Betriebsbuch, Inventur- und Planungsübersichten und dem Flächenwerk zur Abstimmung im zuständigen Gemeindegremium und anschließender Genehmigung seitens des RP vorgelegt.

Stichtag für Zustand und Planung ist der 1.1. 2020.

Diese Forsteinrichtung entspricht der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) von 2002, die derzeit weiterhin anzuwenden ist, da die neue Verordnung über die Aufstellung von Betriebsplänen nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes bisher nicht erlassen wurde. Trotz Betriebsziel „Naturnahe Waldwirtschaft“ mit Umstellung auf die Betriebsform Dauerwald **wurde entsprechend der noch überwiegenden Waldstrukturen aus schlagweiser Wirtschaft die dafür geeignete Darstellungsform der Inventur- und Planungsergebnisse gewählt** (gem. HAFEA Nr. 25, 64,74, 75).

Die Waldfunktionen wurden einzelbestandsweise erfasst. Im Hinblick auf etwaige Schutzgebiete wurden die betr. aktuellen wms-layer aus dem Geoportal Hessen im eigenen GIS geladen und eingesehen. Sonstige Waldfunktionen wurden den alten Betriebswerken entnommen oder vom Revierleiter mitgeteilt.

Die bestandsweise vorliegenden Standortdaten des letzten Betriebswerkes wurden jeweils fortgeschrieben (mit wenigen, kleinen Änderungen).

Baumhölzer wurden im Falle ausreichender Flächengröße und Homogenität durch **Winkelzählproben** aufgenommen (ansonsten: Schätzung oder Zählung). Mit Blick auf realistische Ergebnisse der hier angewendeten **Vorrats- und Zuwachsberechnung mit Hilfe von Ertragstafeln** wurde **streng statisch nach (i.d.R. gemessenen) Mittelhöhen bonitiert**, wobei die folgenden Ertragstafeln zugrunde liegen (z.T. mit Ergänzung 0. Bon.):

EI-Jüttner-1955-m.Df.; REI-Bauer-1955; BU-Wiedemann-1931-m.DF; ESH-Volquards-1955-m.Df; BAH-Nagel-1985; WLI-Boeckmann-1990; VKR-Roes-1991; BIR-Schwappach-1929; ERL-Mitscherlich-1945-st.Df.; Pappel-Raetzel-1969; Fichte-Wiedemann-1936/42a-m.Df; TA-Schmidt-1955-m.Df.; DGL-Bergel-1985-m.Df.-mittl. EN; STR-Eckstein-1965-m.Df; KI-Wiedemann-1943-m.Df.; ELA-Schober-1946-m.Df.(ohne 0. Bon.); JLA-Rusack-1972-m.Df. Die nicht aufgeführten Baumarten wurden jeweils der am besten passenden Tafel zugeordnet.

Sofern Mittelhöhen deutlich über dem Ertragstafelrahmen lagen, wurden Vorrat und Zuwachs direkt, d.h. ohne Änderung des Bestockungsgrades, berichtigt. Damit sollen falsche Rückschlüsse auf Dichtstand oder Pflegedringlichkeit vermieden werden.

Kalamitätsholz (vermutlich abgängig oder tot) wurde mit dem betreffenden Vorrat, aber ohne Zuwachs, mit voller Nutzung (unabhängig von der Verwertung) in gesonderten Zeilen erfasst, sodass eine getrennte Auswertung möglich ist. Die Verjüngungsplanung wurde entsprechend angepasst..

Sämtliche rechnerischen Auswertungen der Aufnahme­daten für die einzelnen Bestände und den Gesamtbetrieb erfolgten automatisiert in Excel, auf der Basis einschlägiger Formeln. Die betreffenden Eingabe- und Berechnungstabellen wurden vom Einrichter erstellt.

I.d.R. wurden Altersangaben des alten Betriebswerkes auf den neuen Stichtag fortgeschrieben. Berichtigt wurde in geringem Umfang, falls Altdaten offensichtlich unstim­mig waren oder im Zuge der Umstellung vom Pflanzalter auf Lebensalter in der 1. u. 2. Akl., denn nur dort wirkt es sich nennenswert aus.

Alle Flächen wurden mit dem **GIS-Programm QGis**, Vers. 3.16 und Plugins der Fa. MapSite berechnet. Danach wurden diese Flächen für den Gesamtbetrieb und Gemein­den (Wald liegt in 3 Gemein­den) auf die Angaben des Liegenschaftskatasters abgestimmt. Die Gemeinde hat Flächenzugänge schriftlich mitgeteilt und übernimmt insofern Verantwortung für die Vollständigkeit der Flurstückliste.

Alsfeld, im März 2023

gez. Armin Ruckelshausen, Forsteinrichter

Handwritten signature of Armin Ruckelshausen in black ink.

## 2. Inventurergebnisse

### 2.1 Angaben zu Flächen- und Besitzstand, Lage und Waldeinteilung, Verwaltung

Auf das Summenblatt der Vermessungstabelle im Flächenwerk wird verwiesen.

Die Forstbetriebsfläche hat sich durch Flächenzugang (rd. 2 ha Baumbestandsfläche) auf nunmehr 2064,2984 ha erhöht. Wege wurden i.d.R. nur ab 5 m Breite flächenmäßig erfasst, daher und wegen der Zugänge hat sich die Baumbestandsfläche gegenüber der letzten Einrichtung auf rd. 1961 ha erhöht. Als Wald im außerregelmäßigen Betrieb wurden rd. 143 ha eingestuft (113 ha bei der letzten Einrichtung). Bei den Nebenflächen (rd. 72,5 ha) sind rd. 9,7 ha nicht Wald im forstgesetzlichen Sinne.

Die Wälder liegen in 4 Hauptblöcken einigermaßen arrondiert im Radius von 6 km um den Ort Grävenwiesbach. Der Betrieb wird nach wie vor von Hessen-Forst befördert (Forstamt Weilrod, Revier Grävenwiesbach)

### 2.2 Waldfunktionen

Auf die Funktionenübersicht in Teil 2 wird verwiesen. Flächenmäßig relevant sind nur die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete – vorwiegend wirtschaftsbeeinflussend, auf rd. 80 ha wirtschaftsbestimmend. Rund 20 ha sind geeignet für Kompensationsmaßnahmen, überwiegend (16 ha) wurde die Planung bereits darauf abgestellt.

### 2.3 Natürlicher Standort

Auf die betreffenden Übersichten im Teil 2 des Betriebswerkes wird verwiesen.

Die Wälder liegen im Wuchsbezirk östlicher Hintertaunus in der unteren und oberen Buchenmischwaldzone (Seehöhenschwerpunkt ca. 400 m). In den zurückliegenden Planungszeiträumen wurde das Klima als schwach subkontinental eingestuft, künftig ist tendenziell mit deutlich trockeneren Verhältnissen zu rechnen (Absinken der Standortwasserbilanzen durch die Klimaerwärmung).

Ausgangssubstrat der Bodenbildung ist bis auf wenige Ausnahmen Tonschiefer / Grauwacke in Verbindung mit Lößlehm. Die Standorte sind nach dem Geländewasserhaushalt größtenteils frisch und mäßig frisch. Der Nährstoffgehalt ist überwiegend mesotroph.

Rückblickend ist das Standortspotential als mittel bis gut einzustufen, vorausschauend sind wegen des Absinkens der Standortwasserbilanzen weniger Baumarten als führende Baumart noch standortgerecht (v.a. die Fichte büßt einen Großteil der für sie tauglichen Standorte ein).

### 2.4 Bestockung

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Mit 45% Flächenanteil ist die Buche dominierende Baumart. Sie stockt vorwiegend auf frischen Standorten und ist dort mit Einschränkungen noch als klimagerechte Bestockung anzusehen - im Gegensatz zu den mäßig frischen Standorten (oder noch ungünstiger) auf die rd 1/3 der Fläche entfällt. Bonitäten und Qualitäten sind durchschnittlich. Altes Holz ist sowohl nach Fläche als auch nach Vorrat markant überausgestattet. Die betreffenden Bestände sind weitgehend verjüngt – ganz überwiegend natürlich in Buche, im Mittel 16 jährig. Die Bestockungsgrade sind in gewöhnlichem Rahmen. Buchenbestände enthalten im Mittel 17% Mischbaumarten, vorwiegend Eiche.

Die Eiche als zweithäufigste Baumart (28%) stockt vorwiegend auf mäßig frischen und frischen Standorten und ist auch mit Blick auf das künftige Klima standortgerecht. Bonitäten und Qualitäten sind noch durchschnittlich. Auch hier sticht eine markante Überausstattung an Fläche und Vorrat der über 120-jährigen Bäume bzw. Bestände ins Auge. Das betrifft auch Hauptnutzung in erheblichem Umfang, da trotz 240-jähriger Umtriebszeit bereits in der 8. Altersklasse rund 1/3 dieser Nutzungsart zugeordnet ist. Eichenbestände ab 180 sind zur Hälfte verjüngt, vorwiegend in Buche, mittleres Alter 18. Die Bestockungsgrade sind im gewöhnlichen Rahmen. Eichenbestände insgesamt enthalten im Mittel Buche mit fast 25% Anteil.

Ansonsten spielen die Baumarten Fichte und Douglasie noch eine Rolle, als Folge von Trockenis, Käfer und Sturm in der Fichte jeweils mit markanter Überausstattung der unteren Altersklassen und erheblichen Blößenflächen.

Aufgrund der beschriebenen Struktur liegt der Vorrat insgesamt knapp unter dem Normalvorrat und knapp über dem Zielvorrat. Der Betrieb ist ein Abbaubetrieb (mit Blick auf die Buche aber auch die Eiche (Vgl.

### 2.5 Pflegezustand

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Die Pflegebefunde liegen insgesamt gut im Rahmen dessen, was landesweit üblich und unbedenklich ist oder besonderen, kaum abwendbaren Bedingungen geschuldet ist. Das gilt für Pflegerückstände und pflegedringliche Bestände und auch für Bestände mit unbefriedigender Entwicklung (hier wäre Bezugsfläche anders als bei den erstgenannten mit etwa 300 ha anzusetzen – der Befund gilt für 6% der Bestände).

Gliederung ist nur in ganz wenigen Fällen nachzuholen, Z-Baummarkierung auf 7% der betreffenden Fläche (auch das noch im Rahmen).

## 2.6 Gefährdung, Schäden

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

7% der Gesamtfläche sind seit der letzten Einrichtung als neue Bestände durch Käfer, Wurf oder Trocknis entstanden. Immerhin 20% der Fläche in der 2-6. Altersklasse sind angerissen oder durchbrochen (teils stark). Verjüngungshemmenden Bodenbewuchs gibt es auf 16% der auszuwertenden Fläche. Das alles liegt vielleicht gegenwärtig im landesweiten Rahmen (nach den vielen Kalamitäten der letzten 3 Jahre), ist aber deswegen nicht weniger bedenklich.

In der baumartenbezogenen Auswertung sind 53% der Fichtengesamtfläche erkennbar Käfer/Dürre geschädigt oder schon stehendes Totholz (gemeldete Kalamitätshiebe nach dem Stichtag einbezogen), bei der Douglasie immerhin noch 22%. Das liegt vielleicht ebenfalls im Trend ist aber dramatisch. Durch die Mittelgebirgslage liegt der Umfang der Buchenkomplexkrankheit wohl unter dem Landesschnitt, Vorsicht bei der Behandlung der Bestände ist aber anzuraten.

Beim Jungwuchs unter Schirm (ganz überwiegend BU-NV) hält sich wirtschaftlich relevanter Verbiss (>50% je Bestand) in Grenzen (für 7% der Bezugsfläche zutreffend, ähnlich beim Verbiss im Hauptbestand).

In der Buche gibt es unvertretbare Schälschäden in der 2. Altersklasse, vielleicht noch in der 3. Altersklasse. Bei der Douglasie verhindert der Schälschutz ein solches Ausmaß. Bei der Fichte sind die Schäden in der 2, vielleicht noch in der 3. Altersklasse hoch. In der 1. Altersklasse täuschen die Zahlen bei Buche und Fichte insofern ein zu günstiges Bild vor, als die Werte bei gesonderter Aufnahme des Altersbereiches 10-20 aufgrund des visuellen Eindrucks deutlich höher wären (eine gesonderte Aufnahme würde den Rahmen einer klassischen Bestandsinventur sprengen – hier werden teils erheblich Altersspannen angegeben und je Baumart nur ausnahmsweise 2 Zeilen nach dem Alter gebildet – wenn das im Bestand auch räumliche erkennbar ist oder relevante Verbiss- und Schälschäden auseinandergehalten werden mussten). Es wird daher angeraten, auf eine schärfere Bejagung hinzuwirken

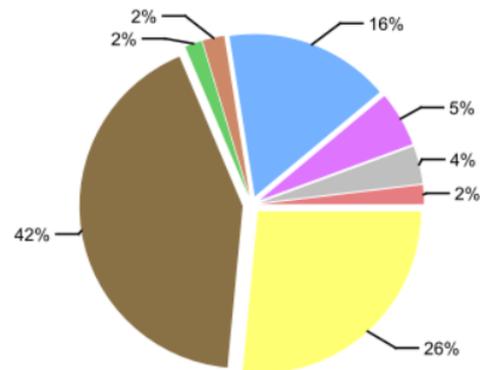
### 3. Abgelaufener Planungszeitraum – Ergebnis, Würdigung

Im Vergleich zur letzten Inventur hat sich das Verhältnis von Laub- zu Nadelholz durch die Kalamitäten der Jahre zwischen 2019 und 2022 stark zu Last des Laubholzes entwickelt.

#### Vorräte und Flächenverteilung der Hauptschicht

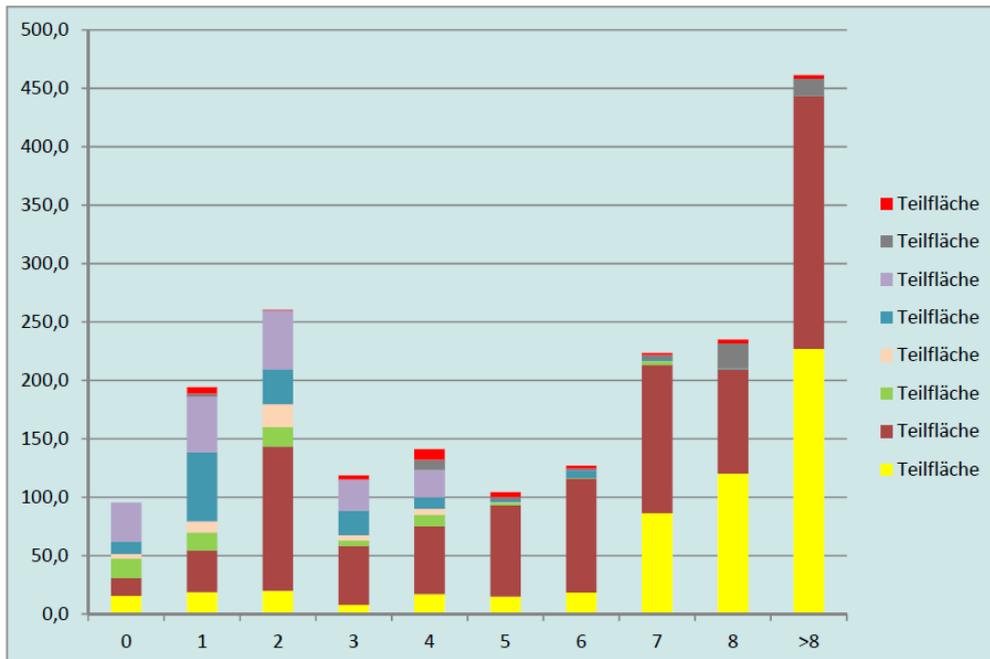
Baumartengruppe	Vorrat [fm]	Fläche [ha]
Eiche	135.195	509,6
Buche	254.036	811,2
Edellaubbäume	3.201	32,3
Weichlaubabäume	2.764	41,8
Fichte	97.415	314,9
Douglasie	22.871	105,4
Kiefer	18.866	71,9
Lärche	9.769	36,5
<b>Gesamt</b>	<b>544.117</b>	<b>1.923,6</b>

#### Flächenverteilung der Hauptschicht



Die 16% Fichtenanteile in der Flächenverteilung sind weitestgehend Trockniss und Borkenkäfer zum Opfer gefallen. Die Flächen nach Baumartengruppe und Altersklassen sind in folgender Grafik dargestellt.

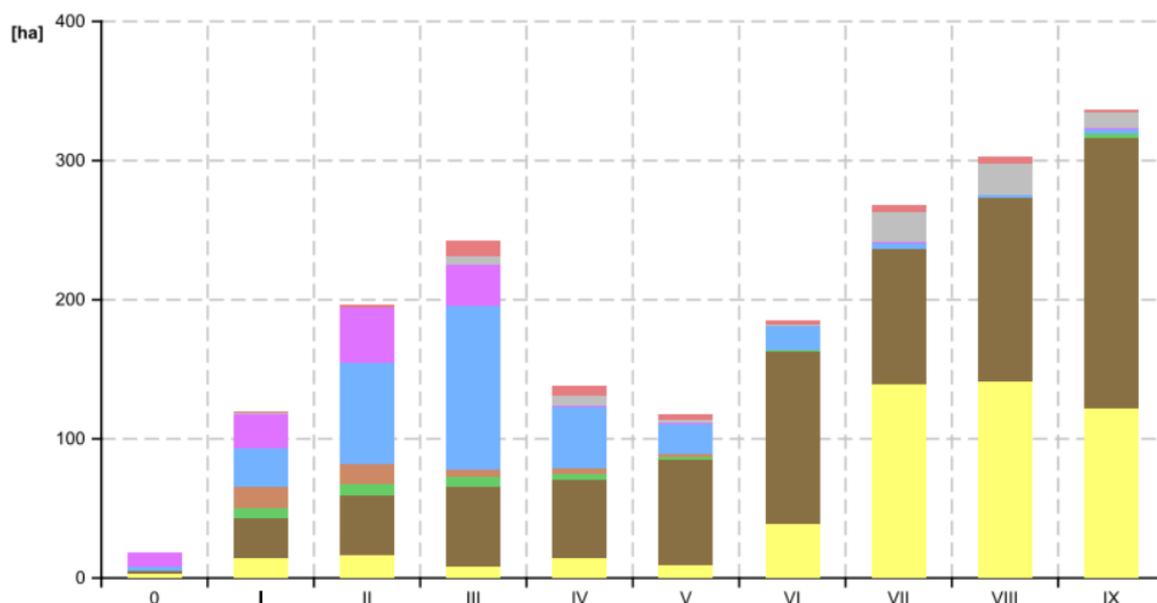
Tflä\_voll  
ha



Allterskl.

Die nächste Grafik zeigt die Flächen sortiert nach Baumarten und Altersklasse des letzten Einrichtungszeitraumes.

## Bestandsgruppe alle



Beim Vergleich der Flächen je Baumart und Altersklasse wird deutlich das einige der überalten Buchen- und Eichenbestände im zurückliegenden Einrichtungszeitraum gepflegt, bzw. geerntet werden konnten.

Insgesamt ist der Anteil an Flächen mit dem Status „Pflegedringlich“, bzw. „Pflegerückstand“ in der vergangenen Einrichtungsperiode zurückgegangen. Pflegerückstand wurde auf lediglich 3,4 ha der BBF Fläche festgestellt.

## Gesamteinschlagskontrolle nach Nutzungsarten

Besitzart: Körperschaftswald

Stand: 2022

Betrieb: 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach

FE von: 2010

Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Nutzungsart	Pflege- fläche (Hektar)	Holzartengruppe				Zusammen
		Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	
<b>Gesamtnutzung</b>						
Gleitender Hiebssatz	163,1	1.595	7.485	3.044	749	12.873
<i>Hiebssatz, FE</i>	<i>163,1</i>	<i>1.595</i>	<i>7.485</i>	<i>3.044</i>	<i>749</i>	<i>12.873</i>
Jahreseinschlag	269,1	889	5.319	5.242	733	12.183
<i>davon Zwangsnutzung</i>	<i>35%</i>	<i>10%</i>	<i>14%</i>	<i>48%</i>	<i>75%</i>	<i>32%</i>
<i>davon Schadholz</i>		<i>65%</i>	<i>63%</i>	<i>85%</i>	<i>98%</i>	<i>75%</i>
Mehrjähriges SOLL	489,2	4.786	22.455	9.131	2.246	38.618
Mehrjähriges IST	808,5	2.767	15.931	40.575	836	60.109
<i>davon Zwangsnutzung</i>	<i>27%</i>	<i>4%</i>	<i>5%</i>	<i>51%</i>	<i>70%</i>	<i>37%</i>
<i>davon Schadholz</i>		<i>45%</i>	<i>36%</i>	<i>85%</i>	<i>97%</i>	<i>70%</i>
Gesamtabweichung	319,3	-2.019	-6.524	31.444	-1.410	21.491
<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>165%</b>	<b>58%</b>	<b>71%</b>	<b>444%</b>	<b>37%</b>	<b>156%</b>
Ausgegl. Hiebssatz		1.884	8.417	-1.449	950	9.802

Obige Tabelle zeigt die Gesamtnutzung über den Einrichtungszeitraum im Vergleich von SOLL zu IST Einschlag. Deutlich wird der erhebliche Vorratsabbau der BAG Fichte durch die Kalamitätsverluste.

## Gruppenkontrolle Kunstverjüngung

Besitzart: Körperschaftswald

Stand: 2022

Betrieb: 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach

FE von: 2010

Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Baumartengruppe	Hauptbaumart (Betriebszieltyp)						Zusammen
	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Lärche	sonst. NH	
<hr/>							
<b>insges.</b>							
Jahres IST	0,8		2,8		0,3	0,7	4,6
Mehnjähriges SOLL	4,1	14,1	7,7	0,3			26,2
Mehnjähriges IST	5,8	3,1	11,1		0,6	1,3	21,9
<i>Ergänzung in tausend Stk.</i>							
Gesamtabweichung	1,7	-11,0	3,4	-0,3	0,6	1,3	-4,3
<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>141%</b>	<b>22%</b>	<b>144%</b>				<b>84%</b>
Neues Jahres SOLL	1,6	6,4	2,1	0,1			10,2

Die Tabelle „Gruppenkontrolle Kunstverjüngung“ zeigt den Soll-Ist Vergleich für die geplanten Kulturmaßnahmen im Rahmen der letzten Forsteinrichtung. Deutlich wird, dass der Fokus bei Neukulturen auf den Baumarten Eiche, Buche und Fichte lag. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sich hinter der Baumart Fichte die durchgeführten Douglasienkulturen verbergen. Diese sind in besagter Baumartengruppe verschlüsselt. Es wurden aktiv keine Fichten gepflanzt! Hinter der Baumart Buche verbergen sich gepflanzte Edellaubhölzer, bzw. Begleitbaumarten wie die Hainbuche für durchgeführte Eichenkulturen.

Die Gruppenkontrolle der geplanten Läuterungen für den zurückliegenden Einrichtungszeitraum zeigt folgende Tabelle:

## Kontrolle der Läuterungsfläche

**Besitzart:** Körperschaftswald

Stand: 2022

**Betrieb:** 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach

FE von: 2010

Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Alters- klasse (Jahre)		Bestandsklasse				Zusammen
		Eiche	Buche	Fichte (Hektar)	Kiefer	
<b>0-20</b>	Jahres IST	1,5	2,8	9,8		14,1
	Mehrjähriges SOLL	3,6	2,1	5,9		
	Mehrjähriges IST	4,9	7,7	20,3		32,9
	Gesamtabweichung	1,3	5,6	14,4	0,0	21,3
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>136%</b>	<b>367%</b>	<b>344%</b>		<b>284%</b>
<b>21-40</b>	Jahres IST		3,9			3,9
	Mehrjähriges SOLL		1,7			
	Mehrjähriges IST		6,8			6,8
	Gesamtabweichung	0,0	5,1	0,0	0,0	5,1
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>0%</b>	<b>400%</b>	<b>0%</b>		<b>400%</b>
<b>ab 41</b>	Jahres IST		2,0	4,2		6,2
	Mehrjähriges SOLL	0,2	0,7	1,3		
	Mehrjähriges IST		4,9	8,5		13,4
	Gesamtabweichung	-0,2	4,2	7,2	0,0	11,2
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>0%</b>	<b>700%</b>	<b>654%</b>		<b>609%</b>
<hr/>						
<b>insges.</b>	Jahres IST	1,5	8,7	14,0		24,2
	Mehrjähriges SOLL	3,8	4,5	7,2		15,5
	Mehrjähriges IST	4,9	19,4	28,8		53,1
	Gesamtabweichung	1,1	14,9	21,6		37,6
	<b>IST in % vom SOLL</b>	<b>129%</b>	<b>431%</b>	<b>400%</b>		<b>343%</b>

Die Tabelle zeigt die geläuterten Flächen im Vergleich von Soll zu Ist.

Insgesamt zeigt die Analyse des zurückliegenden Forsteinrichtungszeitraumes, dass die geplanten forstbetrieblichen Maßnahmen erfüllt, bzw. übererfüllt wurden und keine unerklärbaren Defizite erkennbar sind.

## **4. Planung**

### **4.1 Wirtschaftsziele und –intensität, Umtriebszeiten, Waldbau**

Kürzel: **EV** = Einleitungsverhandlung      **SV** = Schlussverhandlung

Auf die nachfolgende **EV**, v.a. auf deren Kap. 1-4, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.



#### 4.2 Holznutzung

Bei dem hier angewendeten Planungsverfahren (s. dazu Kap. 1, Abs. 3) resultiert die Gesamtplanung aus dem Ergebnis einer ordnungsgemäßen, waldbaulichen Einzelplanung und den Nachhaltsweisern, wobei erstere stärker zu werten ist, bei kleinen Betrieben viel stärker. Dem Charakter des Betriebes (hier: Abbaubetrieb) ist Rechnung zu tragen. Auf die betreffenden Planungsübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Die geplante jährliche Gesamtnutzung inkl. absehbarer Kalamität (12.557 Efm) ist fast identisch mit dem Hiebssatz der Voreinrichtung (nach genehmigter Erhöhung im Jahr 2014). 18% sind nun kalamitätsbedingt (gemeldete Kalamitätshiebe nach dem Stichtag plus stehendes Totholz oder erkennbare Abgänge, entstanden nach dem Stichtag, betroffen ist jeweils überwiegend Fichte).

Die o.g. Kalamität tangiert natürlich auch die nicht kalamitätsbezogene Planung. Außerdem gab es in Abstimmung mit dem Betrieb die Vorgabe, Buchenvornutzungsbestände eher geschlossen zu halten (im Hinblick auf Trocknis bzw. Buchenkomplexkrankheit). Dementsprechend sind die Ansätze dort zurückhaltend. Gleiches gilt abgeschwächt auch für die hier relevanten Hauptnutzungsansätze bei Buche und Eiche (s. jew. Übersicht Eingriffsstärke). Auch dort gilt es stärkere Auflichtungen im Hinblick auf die Gefährdung des verbleibenden Altholzes und die Konkurrenzvegetation zu vermeiden, auch, wenn Reife und der überwiegend gute Naturverjüngungsfortschritt für sich genommen eher für höhere Ansätze sprächen. Bei noch geringeren Ansätzen überwiegt dagegen die Gefahr der Holzentwertung.

Ohne Kalamität liegt das Gesamtergebnis der Einschlagsplanung (10.240 Efm, d.s. 5,2 Efm je J und ha) nur knapp über dem Massennachhaltsweiser nach Gerhardt. Die reduzierte 10-jährige Schlagfläche der Hauptbestände (135,2 ha) liegt leicht über dem Normalwert. Der Nachschub an Hauptnutzungsbeständen in den nächsten 3 Perioden (red. Fl.) beläuft sich je Jahrzehnt durchschnittlich allerdings nur noch auf 53,4 ha. Die geplante, nicht kalamitätsbedingte Verjüngungsfläche beläuft sich für den Planungszeitraum auf 83,6 ha – hier wirkt sich der bisher und wohl auch künftig gute Naturverjüngungsfortschritt aus.

#### 4.3 Verjüngungsplanung

Kalamitätsbedingt liegt die Gesamtfläche der Verjüngungsplanung (156,3 ha) trotz bisher gutem Verjüngungsfortschritt deutlich über dem Normalwert (128,7 ha). Grund dafür sind die trotz Sparkonzepten immer noch umfangreichen kalamitätsbedingten Pflanzungen (72,7 ha oder 47%) - in Absprache mit dem Betrieb wurden im Hinblick auf ordentliche Umsetzung, finanzielle Bewältigung und die noch erwartbare Naturverjüngung Pflanzungen nur für Verjüngungsflächen > 1 ha geplant (bei einer Grenze von 0,3 ha und sehr pessimistischer Einschätzung der sich noch einstellenden Naturverjüngung würden zusätzliche 23 ha Pflanzfläche anfallen).

Schwerpunkt der Verjüngungsplanung ist nach wie vor die Buchennaturverjüngung (46,5 ha) – auch in Eichenaltbeständen wird Buche anders als gewünscht meistens die führende Folgebaumart. Trotz diesem Trend wurden ambitionierte 12,6 ha Eichennaturverjüngung geplant. Bei der Pflanzung bildet Douglasie (und Küstentanne) den Schwerpunkt, häufig mit Bergahorn und Vogelkirsche als Mischbaumarten. 13,7 ha sind für Pflanzung von Eiche (und Roteiche) vorgesehen.



#### 4.4 Fazit der Naturalplanung

Der vorgeschlagene Hiebssatz erfüllt das Gebot der Nachhaltigkeit, für die Verjüngungsplanung gilt das kalamitätsbedingt möglicherweise mit geringer Einschränkung. Die muss man in Zeiten großer Kalamitäten aber den betroffenen Betrieben zubilligen. Für Nachjustierungen wird somit keine Notwendigkeit gesehen.

#### 3.5 Erschließung

Die Erschließung durch ganzjährig oder zeitweise LKW-befahrbar Wege ist ausreichend.

#### 4. Karten

Alle Karten wurden auf digitaler Basis (GIS-Projekte) gefertigt. Analoge und digitale Ausgabe: Forstgrundkarten im M. 1:5.000, Forstwirtschaftskarte im M. 1:10.000.